



**Amtliches Mitteilungsblatt
Nr. 5/2020**

Koblenz, 19.11.2020
Herausgeber: Der Präsident der Hochschule Koblenz
Redaktion: Hr. Stentzel, Justiziar

INHALT:	Seite
II. Organisation und Verfassung der Hochschule	237
Ordnung zur Änderung der Ordnung des Interdisziplinären Instituts für Digitalisierung (IIFD) (Anlage XV der Grundordnung) vom 28.10.2020	237
Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Hochschulrates der Hochschule Koblenz vom 09.11.2020	239
III. Lehr- und Studienangelegenheiten	241
Ordnung zur Änderung der Eignungsprüfungsordnung des Studiengangs Master of Arts Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialwirtschaft und Logistik und E-Business an der Hochschule Koblenz vom 15.07.2020	241
Anlage 1 „Mindestverfahrensnote“ zur Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialmanagement und Logistik und E-Business an der Hochschule Koblenz vom 15.07.2020	242
Ordnung für die Prüfungen in dem Zertifikatsstudiengang Logistik an der Hochschule Koblenz vom 15.10.2020	243
Teil-Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Koblenz für die Durchführung eines vorwiegend digitalen Semesters (Corona-Satzung) vom 09.11.2020	258
Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Ordnung für die Prüfungen in den Bachelor-Studiengängen Gesundheits- und Sozialmanagement; Logistik und E-Business Management; Führung, Innovation, Sportmanagement (Dual) sowie Forschungs- und Innovationsmanagement an der Hochschule Koblenz vom 15.10.2020	265
Ordnung für die Prüfung im Interdisziplinären Masterstudiengang Integrierte Orts- und Sozialraumentwicklung (M.Sc.) an der Hochschule Koblenz vom 28.10.2020	277
Zwölfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar vom 06.11.2020	295
Dreizehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar vom 06.11.2020	298
Zweiundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 06.11.2020	301

II. Organisation und Verfassung der Hochschule

Ordnung zur Änderung der Ordnung des Interdisziplinären Instituts für Digitalisierung (IIFD) (Anlage XV der Grundordnung) vom 28.10.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1, § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und § 91 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrates der Hochschule Koblenz am 29.01.2020 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Interdisziplinären Instituts für Digitalisierung (IIFD) (Anlage XV der Grundordnung der Hochschule Koblenz) vom 18.07.2018 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 05/2018 vom 01.08.2018, S. 114) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 30.06.2020 (Az.: 7211-0008#2020/0001-1501 15325) genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Interdisziplinären Instituts für Digitalisierung (IIFD) (Anlage XV der Grundordnung) vom 18.07.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

„An der Hochschule Koblenz wird ein Interdisziplinäres Institut für Digitalisierung (im Folgenden auch IIFD genannt) als zentrale wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 90 HochSchG des Landes Rheinland-Pfalz eingerichtet.“

2. Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 wird Satz 2 wie folgt neu eingefügt:

„Darüber hinaus steht das Institut auch assoziierten Mitgliedern offen.“

3. § 2 Absatz 3 wird mit folgender Fassung neu eingefügt:

„(3) Assoziierte Mitglieder können Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen der Region Koblenz sein. Diese Mitglieder werden auf Vorschlag von mindestens zwei Mitgliedern des Instituts, die der Hochschule Koblenz angehören, per Beschluss mit einfacher Mehrheit im IIFD aufgenommen.“

Assoziierte Mitglieder können wie Mitglieder der Hochschule Koblenz bei der Erfüllung der Aufgaben des Instituts sinngemäß § 2 Abs. 1 mitwirken. Sie genießen aber weder Stimm- noch Wahlrecht im IIFD.“

4. § 3 wird um Absatz 4 wie folgt erweitert:

Die Direktorin oder der Direktor kann bei der Leitung des Instituts von bis zu zwei Vizedirektorinnen oder Vizedirektoren unterstützt werden. Diese werden von den aktiv tätigen Professorinnen oder Professoren zur Ernennung vorgeschlagen. Die Amtszeit der Vizedirektorinnen oder Vizedirektoren entspricht der der Direktorin oder des Direktors.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung des Interdisziplinären Instituts für Digitalisierung (IIFD) (Anlage XV der Grundordnung) tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 28.10.2020

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident der Hochschule Koblenz

Beschlussorgan: Senat der Hochschule Koblenz
Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Wolfgang Kiess

Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Hochschulrates der Hochschule Koblenz vom 09.11.2020

Der Hochschulrat der Hochschule Koblenz hat am 14.10.2020 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Hochschulrats der Hochschule Koblenz vom 20.04.2015, zuletzt geändert durch Änderungsfassung vom 21.09.2016 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 07/2016 vom 23.09.2016, S.234), beschlossen.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Geschäftsordnung des Hochschulrats der Hochschule Koblenz wird wie folgt geändert:

Es wird nach § 4 der folgende § 4a in die Geschäftsordnung des Hochschulrates eingefügt:

§ 4a

Virtuelle Sitzungen und teilvirtuelle Präsenzveranstaltungen

- (1) Sitzungen des Hochschulrats können aus wichtigem Grund virtuell stattfinden. Eine Aufzeichnung der Sitzungen ist unzulässig.
- (2) Als virtuelle Sitzungen gelten Sitzungen, in denen die überwiegende Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer virtuell teilnimmt. Als teilvirtuelle Präsenzveranstaltung gilt eine Sitzung, an der weniger als die Hälfte der Personen virtuell teilnimmt. Der Regelfall ist eine möglichst große Präsenz der teilnehmenden Personen, virtuelle Teilnahme bedarf der Genehmigung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.
- (3) Die Durchführung der Sitzung als virtuelle Sitzung ist in der Einladung bekannt zu geben. Bei der Einladung zu Präsenzveranstaltungen ist darauf hinzuweisen, wenn die Teilnahme in virtueller Form auf Antrag aus wichtigem Grund möglich ist.
- (4) Zur Information der Hochschulöffentlichkeit wird jede virtuelle Sitzung mit Ausnahme der Sitzungen gemäß Abs. 7 auf der Homepage der Hochschule angekündigt. Zugangsdaten dürfen nicht veröffentlicht werden und werden nur berechtigten Personen auf Antrag bekannt gegeben.
- (5) Entscheidungen im Wege elektronischer Kommunikation oder im elektronischen Umlaufverfahren setzen voraus, dass die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dem in Präsenz oder virtuell zustimmt. Ein Antrag auf geheime Abstimmung ist darüber nicht zulässig.
- (6) Abstimmungen können durch Handheben in Präsenz, am Bildschirm oder virtuelles Handheben erfolgen, es sei denn, ein Mitglied verlangt eine zulässige Beschlussfassung in geheimer Abstimmung. Beschlüsse in Personalsachen richten sich nach Abs. 8.
- (7) Auch Sitzungen in Personalangelegenheiten, die gemäß § 41 Abs. 3 HochSchG zwingend in nichtöffentlicher Sitzung stattfinden müssen, können virtuell oder als teilvirtuelle Präsenzveranstaltung stattfinden. Die Hochschulöffentlichkeit ist dabei ausgeschlossen.
- (8) Ist geheime Abstimmung oder Wahl vorgesehen oder wird diese verlangt, erfolgt die Abstimmung nach einer Erörterung in virtueller Form durch ein Briefwahlverfahren. Innerhalb einer von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden gesetzten Frist, wird in einem äußeren Umschlag mit Namen und Anschrift des stimmberechtigten Gremienmitglieds ein unbeschrifteter Umschlag an die oder den Vorsitzenden des Gremiums oder bei Wahlen an die Wahlleitung geschickt. Der äußere Umschlag dient dem Nachweis, dass nur stimmberechtigte Personen abgestimmt haben. Die äußeren und inneren Umschläge werden in Anwesenheit mindestens eines unbeteiligten Zeugen voneinander getrennt, die unbeschrifteten Umschläge mit den

Stimmzetteln gemischt und dann geöffnet und ausgezählt. Der Vorgang der Stimmabgabe wird protokolliert und alle Umschläge solange aufbewahrt, bis evtl. gerichtliche Auseinandersetzungen ausgeschlossen oder abgeschlossen sind.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 09.11.2020

Der Präsident der
Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran

III. Lehr- und Studienangelegenheiten

Ordnung zur Änderung der Eignungsprüfungsordnung des Studiengangs Master of Arts Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialwirtschaft und Logistik und E-Business an der Hochschule Koblenz vom 15.07.2020

Auf Grund der §§ 7 Abs. 2 Nr. 2, 66, 19 Abs. 2 Satz 1, 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101) i. V. mit § 3 Abs. 3 der gemeinsamen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialmanagement und Logistik und E-Business“; „Sportmanagement“; „Economic and Social Research“ sowie „Management, Leadership, Innovation“ an der Hochschule Koblenz vom 15.07.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 03/2020 vom 22.07.2020, S. 177), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 15.07.2020 die folgende Änderung der Eignungsprüfungsordnung des Studiengangs Master of Arts Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialwirtschaft und Logistik und E-Business an der Hochschule Koblenz vom 09.04.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2014 vom 30.04.2014, S. 149), beschlossen.

Diese Änderung der Eignungsprüfungsordnung wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 06.11.2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel 1 Änderungen von Bezeichnungen

1. In der Eignungsprüfungsordnung wird jeweils die Studiengangsbezeichnung „Master of Arts Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialwirtschaft und Logistik und E-Business“ durch „Master of Arts Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialmanagement und Logistik und E-Business“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 b.) wird die Bezeichnung „Gesundheits- und Sozialwirtschaft“ durch die Bezeichnung „Gesundheits- und Sozialmanagement“ ersetzt.
3. In der Eignungsprüfungsordnung wird jeweils die Bezeichnung „Mindestnote“ durch die Bezeichnung „Mindestverfahrensnote“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Diese Änderungsordnung tritt nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Remagen, den 15.07.2020

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Dirk Mazurkiewicz

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Entwurfsverfasser/in: Dipl.-Betriebswirtin (FH) Nicole Dedenbach

Anlage 1 „Mindestverfahrensnote“ zur Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialmanagement und Logistik und E-Business an der Hochschule Koblenz vom 15.07.2020

Aufgrund der §§ 7 Abs. 2 S.1 Nr. 2, 66, 19 Abs. 2 Satz 1, 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101) iVm § 3 Abs. 3 der gemeinsamen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge „Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialmanagement und Logistik und E-Business“; „Sportmanagement“; „Economic and Social Research“ sowie „Management, Leadership, Innovation“ an der Hochschule Koblenz vom 15.07.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 03/2020 vom 22.07.2020, S. 177) sowie § 2 Abs. 2 der Eignungsprüfungsordnung des Studienganges Master of Arts Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialmanagement und Logistik und E-Business vom 09.04.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 04/2014 vom 09.04.2014, S. 149), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 15.07.2020 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 05/2020 vom 19.11.2020, S. 241) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz am 15.07.2020 die Anlage 1 „Mindestverfahrensnote“ der o.g. Eignungsprüfungsordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

I.

Die Mindestverfahrensnote gemäß § 2 Abs. 2, 3 der Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialmanagement und Logistik und E-Business beträgt

– 2,0 –.

II.

Diese Anlage 1 „Mindestverfahrensnote“ zur Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefungsmöglichkeiten in den Bereichen Gesundheits- und Sozialmanagement und Logistik und E-Business tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Remagen, den 15.07.2020
Hochschule Koblenz

Prof. Dr. Dirk Mazurkiewicz
Dekan Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz

Ordnung für die Prüfungen in dem Zertifikatsstudiengang Logistik an der Hochschule Koblenz vom 15.10.2020

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 463) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz am 15.10.2020 die Prüfungsordnung für den Zertifikatsstudiengang „Logistik“ an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 06.11.2020 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Die Reihenfolge und die Nummerierung der Paragraphen und Absätze entsprechen derjenigen der aktuellen Musterprüfungsordnung der Hochschule Koblenz. Dadurch soll die Vergleichbarkeit der verschiedenen Prüfungsordnungen der Hochschule erleichtert werden. Entfallene Paragraphen oder Absätze der Muster-PO sind mit „nicht einschlägig“ gekennzeichnet.

INHALT

<u>I. ALLGEMEINES</u>	245
<u>§ 1 ZWECK UND ABSCHLUSS DES ZERTIFIKATSSTUDIENGANGS</u>	245
<u>§ 2 ABSCHLUSSGRAD</u>	245
<u>§ 3 ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN</u>	245
<u>§ 4 REGELSTUDIENZEIT, STUDIENAUFBAU UND UMFANG DES LEHRANGEBOTS</u>	245
<u>§ 5 PRÜFUNGS-AUSSCHUSS</u>	246
<u>§ 6 PRÜFENDE UND BEISITZENDE DER ABSCHLUSSARBEIT</u>	247
<u>II. MODULE, PRÜFUNGEN UND STUDIENLEISTUNGEN</u>	248
<u>§ 7 PRÜFUNGS- UND STUDIENLEISTUNGEN</u>	248
<u>§ 8 STUDIENZEITEN UND FRISTEN</u>	248
<u>§ 9 MÜNDLICHE PRÜFUNGEN</u>	249
<u>§ 10 SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN</u>	250
<u>§ 11 PROJEKTARBEIT UND FALLSTUDIEN</u>	250
<u>§ 12 STUDIENARBEIT</u>	251
<u>§ 13 ABSCHLUSSARBEIT</u>	251
<u>§ 14 KOLLOQUIUM ZUR ABSCHLUSSARBEIT</u>	251
<u>§ 15 BEWERTUNG DER MODULE, PRÜFUNGEN UND STUDIENLEISTUNGEN UND BILDUNG DER NOTEN</u>	251
<u>§ 16 VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß</u>	252
<u>§ 17 BESTEHEN UND NICHTBESTEHEN DER ZERTIFIKATSPRÜFUNG</u>	253
<u>§ 18 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGEN</u>	253
<u>§ 19 ANRECHNUNG VON PRÜFUNGS- UND STUDIENLEISTUNGEN</u>	253
<u>§ 20 BILDUNG DER GESAMTNOTE, ZEUGNIS</u>	254
<u>§ 21 URKUNDE</u>	254
<u>III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>	255
<u>§ 22 UNGÜLTIGKEIT DER ZERTIFIKATSPRÜFUNG</u>	255
<u>§ 23 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN</u>	255
<u>§ 24 INKRAFTTRETEN</u>	255
Anlage 1	Studienverlaufsplan
Anlage 2	Prüfungsplan

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Abschluss des Zertifikatsstudiengangs

(1) Der Zertifikatsstudiengang Logistik umfasst die Pflichtmodule der Vertiefungsrichtung Logistikmanagement des MBA-Fernstudienprogramms und dient dem Erwerb von Zusatzqualifikationen und der Professionalisierung in dem Fachgebiet der Logistik. Durch die Zertifikatsprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden auf der Grundlage vertiefter wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden die notwendigen zusätzlichen Qualifikationen erworben haben, die sie befähigen, die Zusammenhänge des Fachgebietes zu überblicken und selbständig und lösungsorientiert zu arbeiten. Der Zertifikatsstudiengang ist berufsbegleitend konzipiert.

(2) Die Zertifikatsprüfung besteht aus den Modulen, die in der Anlage dieser Prüfungsordnung ausgeführt sind.

(3) Die Art der zu erbringenden Leistungen werden in der Anlage 2 „Prüfungsplan“ festgelegt.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Zertifikatsprüfung wird der Abschluss "Diplom Logistik" verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) nicht einschlägig

(3) nicht einschlägig

(4) nicht einschlägig

(5) nicht einschlägig

(6) nicht einschlägig

(7) nicht einschlägig

(8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen obliegt der jeweiligen Studiengangleitung. Die Prüfung kann ganz oder teilweise an das zfh (Zentralstelle für Fernstudien an Hochschulen) in Koblenz übertragen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 2 Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 32 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System zugeordnet. Einem Credit-Point liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.

(2) nicht einschlägig

(3) Das für den Studiengang vorgesehene Lehrangebot beinhaltet Pflichtmodule. Einzelheiten regelt die Anlage 2.

(4) nicht einschlägig

(5) nicht einschlägig

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

drei Professorinnen oder Professoren,
ein studentisches Mitglied und
ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss. In dringenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Dies ist zu dokumentieren. Der Prüfungsausschuss kann durch dokumentierten Beschluss die Teilnahme bestimmter weiterer Personen oder Funktionsträger an den Prüfungsausschusssitzungen mit beratender Stimme gestatten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende.

(2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierte, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Zu Prüfenden und Beisitzenden können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.

(4) nicht einschlägig

(5) nicht einschlägig

(6) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

§ 7

Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. Projektarbeiten und Fallstudien gem. § 11.

(3) nicht einschlägig

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem jeweiligen Zertifikatsstudiengang eingeschrieben ist.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(7) nicht einschlägig

§ 8

Studienzeiten und Fristen

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen teilweise oder ganz in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, so hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder eines psychologischen Gutachtens einer oder eines gemäß PsychThG anerkannten Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind.
6. nicht einschlägig

§ 9

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.

(3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel mindestens 10 bis 30 Minuten für jede zu prüfende Person.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(8) Auf Antrag schwerbehinderter Studierender kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10

Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern von 60 bis 240 Minuten und werden im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfenden bewertet. Die jeweilige Klausurdauer wird in der aktuellen Anlage 2 „Prüfungsplan“ festgelegt.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(5) Multiple-Choice-Prüfungen sind auch in Teilaufgaben ausgeschlossen. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüfenden erarbeitet. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen haben die Prüfenden sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der zu prüfenden Personen, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Prüflingen ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren. Ansonsten gelten für multimedial gestützte Prüfungen die Regelungen für schriftliche Prüfungen entsprechend. Multimedial gestützte Prüfungen gelten als schriftliche Prüfungen.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen gibt der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis den Prüfungsteilnehmenden in dem im Fachbereich verwendeten elektronischen Prüfungsmanagementsystem bekannt. Der Zeitpunkt der Veröffentlichung ist den Studierenden an der amtlichen Mitteilungstafel des Fachbereiches bekanntzugeben und zu dokumentieren. Die Prüfungsergebnisse sind bis zur Exmatrikulation aus dem Studiengang einsehbar.

§ 11

Projektarbeit und Fallstudien

(1) Durch Projektarbeiten und Fallstudien wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Bearbeitungszeit wird von dem Lehrenden im jeweiligen Modul bestimmt und beträgt mindestens 2 Wochen. § 10 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 12 Studienarbeit

nicht einschlägig

§ 13 Abschlussarbeit

nicht einschlägig

§ 14 Kolloquium zur Abschlussarbeit

nicht einschlägig

§ 15 Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im Zertifikationsstudiengang können max. 32 Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

(2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. 3 bewertet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Für das Bestehen der Modulprüfung darf nicht das Bestehen mehrerer Teilprüfungen erforderlich sein. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, die Teilprüfungsleistungen sind im Prüfungsplan mit Angabe der Prüfungsart und der Prüfungsdauer aufzuführen. Es ist dann eine Gesamtnote für das Modul zu bilden. Die Gesamtnote wird als Durchschnitt bzw. gewichteter Durchschnitt gemäß den Credit-Points der den Teilprüfungsleistungen zugrundeliegenden Teilmodule der Einzelpunktzahlen der einzelnen Teilprüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt wurde. Abs. 7 bleibt unberührt. Wurde die Gesamtnote „ausreichend“ nicht

erzielt, so sind sämtliche Teilprüfungen zu wiederholen, unabhängig davon, ob diese bestanden worden oder nicht, es sei denn, bestimmte Teilprüfungsleistungen wurden in anderer Form als die nicht bestandenen Teilprüfungsleistungen erbracht. Diese Teilprüfungsleistungen fließen mit der Punktzahl ihres erstmaligen Bestehens in die Gesamtnotenbildung ein.

(7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden und zugehörige Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.

(8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

(10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der von der Ärztin oder vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen kann eine schriftliche Erklärung verlangt werden, dass die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und als solche kenntlich gemacht worden sind. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der schriftlichen Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen der Zertifikatsprüfung

(1) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. § 1 Abs. 2 bestanden sind. Die Zertifikatsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten einer Prüfung erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Haben Studierende ein Modul gem. § 1 Abs. 2 endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Haben Studierende die Zertifikatsprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

(1) Prüfungen, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus dem in dieser Prüfungsordnung geregeltem Studiengang entsprechen.

(2) nicht einschlägig

(3) nicht einschlägig

(4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden.

(5) nicht einschlägig

§ 19

Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen nachgewiesen und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätige Hochschullehrer bedienen kann. Eine Anerkennung von Leistungen scheidet aus, wenn sie nicht gleichwertig sind.

(3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen bis zum Ende des ersten Semesters vorzulegen. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag.

§ 20

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Für die Bewertung des Zertifikates wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote des Zertifikates wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt nach den Credit-Points der einzelnen benoteten Module. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss Zertifikatsstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

(5) Das Zeugnis gem. Abs. 4 wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

(6) nicht einschlägig

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21

Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt.

(2) Die Zertifikatsurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Zertifikatsprüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.
- (2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Zertifikatsprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24

Inkrafttreten

- (1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) nicht einschlägig
- (3) nicht einschlägig
- (4) nicht einschlägig

Remagen, den 15.10.2020

Der Dekan des Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Dirk Mazurkiewicz

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen					
Studienbeginn WS/SS					
Modul-code	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) / Studienleistungen (SL)		Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
			1. Sem.	2. Sem.	
Pflichtmodule					
LOM 11	Grundlagen der Logistik	5	PL		5/32
LOM 31	Supply Chain Management und Kontraktlogistik	6	PL		6/32
LOM 32	Dienstleistungslogistik	5	PL		5/32
LOM 21	Technische Grundlagen der Logistik	5		PL	5/32
LOM 41	Planspiel Logistikmanagement	6		PL	6/32
LOM 42	Logistik im Unternehmen	5		PL	5/32

Erklärungen/Legende:

CP = Credit-Points

PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2

SL = Studienleistungen nach § 7 Abs. 3

Anlage 2: Prüfungsplan

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung/Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1. Semester:							
LOM 11	Grundlagen der Logistik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	60	5/32
LOM 31	Supply Chain Management und Kontraktlogistik	Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	K	120	6/32
LOM 32	Dienstleistungslogistik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	5/32
2. Semester:							
LOM 21	Technische Grundlagen der Logistik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	HA		5/32
LOM 41	Planspiel Logistikmanagement	Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	HA		6/32
LOM 42	Logistik im Unternehmen	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	60	5/32

Erklärungen/Legende:

HA = Hausarbeit

K = Klausur

PL = Prüfungsleistung

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
 Entwurfsverfasser/in: Dipl.-Betriebswirtin (FH) Ruth Külshammer

Teil-Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Koblenz für die Durchführung eines vorwiegend digitalen Semesters (Corona-Satzung) vom 09.11.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 und des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461), hat der Senat der Hochschule Koblenz am 04.11.2020 im Benehmen mit den Fachbereichen die nachfolgende Teil-Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Koblenz für die Durchführung eines vorwiegend digitalen Semesters (Corona-Satzung) beschlossen. Diese Teil-Rahmenprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Koblenz am 06.11.2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, Zielsetzung

(1) Diese Ordnung dient der Regelung prüfungsrechtlicher Belange an der Hochschule Koblenz, die aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Digitalisierung von Lehrveranstaltungen und Studien- und Prüfungsleistungen erforderlich sind. Die Ordnung zielt darauf ab, die Studierbarkeit der von der Hochschule Koblenz angebotenen Studiengänge während der Corona-Pandemie zu gewährleisten und prüfungsrechtliche Nachteile für Studierende so weit wie möglich zu vermeiden.

(2) Die Ordnung gilt für alle Prüfungsordnungen für grundständige, konsekutive, Zertifikats- oder weiterbildende Studiengänge der Hochschule Koblenz. Sie gilt grundsätzlich nicht für Eignungsprüfungsordnungen, es sei denn, der jeweils zuständige Prüfungsausschuss für den betreffenden Studiengang erklärt sie durch dokumentierten Beschluss für die jeweilige Eignungsprüfung für anwendbar.

(3) Die vorstehend genannten Ordnungen werden im Folgenden zusammenfassend als „prüfungsrechtliche Ordnungen“ bezeichnet.

(4) Diese Ordnung gilt in Verbindung mit der jeweiligen prüfungsrechtlichen Ordnung. Die grundsätzliche Zuständigkeit für die Anwendung der jeweiligen prüfungsrechtlichen Ordnung bleibt unberührt. Im Falle einer Normenkonkurrenz zwischen dieser Ordnung und einer anderen prüfungsrechtlichen Ordnung geht diese Ordnung den anderen prüfungsrechtlichen Ordnungen vor.

(5) Diese Ordnung gilt, sofern in einzelnen Bestimmungen dieser Ordnung nichts Abweichendes festgelegt ist, für das Wintersemester 2020/2021. Der Senat der Hochschule Koblenz kann die Geltungsdauer dieser Ordnung durch Erlass einer Änderungssatzung verlängern, wenn dies die Corona-Pandemie erfordert.

§ 2

Lehrformate, Vorleistungen und Studienleistungen

(1) Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich digital durchgeführt. In Ausnahmefällen können bestimmte einzelne Lehrveranstaltungen als Präsenzveranstaltungen durchgeführt werden, sofern diese gemäß der jeweils gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz zulässig sind und dabei die Vorschriften der jeweils gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz für die Durchführung von Präsenzveranstaltungen im Verbindung mit dem jeweils gültigen Hygieneplan Corona für die Hochschule Koblenz eingehalten werden.

Es sollen geeignete Lehrformate gewählt werden, die eine unmittelbare Interaktion zwischen Lehrendem und Studierenden in nicht nur unwesentlichem Umfang wöchentlich ermöglichen.

(2) Die regelmäßige Teilnahme gemäß der Regelung in den prüfungsrechtlichen Ordnungen ist bei digitalen Lehrformaten ausgesetzt. Sie ist keine Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten oder die Bescheinigung von Studienleistungen oder für die Zulassung für Prüfungen.

(3) Hängt gemäß der prüfungsrechtlichen Ordnung die Zulassung zu einem Modul, einer Modulprüfung oder die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung vom Vorliegen von Vorleistungen ab, die aufgrund der Corona-Pandemie nicht erbracht werden können, so ist die Zulassung zum Modul, zur Modulprüfung oder die Teilnahme an der Lehrveranstaltung möglich; dies gilt nicht, wenn die Vorleistung unerlässlich ist.

(4) Studienleistungen können auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers mit Zustimmung des Prüfungsausschusses entfallen, sofern dennoch nachgewiesen werden kann, dass das Lernziel des Moduls anderweitig erreicht wurde.

§ 3

Externe Praktika und verpflichtende Auslandsaufenthalte

(1) Können externe Praktika oder verpflichtende Auslandsaufenthalte aufgrund der Corona-Pandemie nicht absolviert werden, können geeignete Ersatzleistungen vereinbart werden, sofern diese gleichwertig zur Leistung gemäß der prüfungsrechtlichen Ordnung sind. Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss oder von ihm beauftragte Fachbereichseinrichtungen oder Personen.

(2) Handelt es sich bei einer Leistung gemäß Absatz 1 Satz 1 um die letzte, für den erfolgreichen Abschluss des betreffenden Studienganges noch fehlende Leistung, so sollen geeignete Ersatzleistungen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 HS 2 vereinbart werden. Die Vorschriften des Landesgesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (SoAnG RLP) bleiben unberührt.

§ 4

Anmeldung zu den Modulprüfungen

Die Regelungen zur Anmeldung zu den Modulprüfungen gelten unverändert fort. Ohne form- und fristgerechte Anmeldung gilt eine Prüfung als nicht abgelegt. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

§ 5

Wiederholungen von Prüfungen, Fristüberschreitungen

(1) Das Sommersemester 2020 und das Wintersemester 2020/2021 zählen für die Berechnung der Frist gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 8 HS 2 HochSchG (§ 4 Abs. 5 der Muster-Prüfungsordnung der Hochschule Koblenz) sowie für Fristberechnungen für Fristen zur verpflichtenden Ablegung von Wiederholungsprüfungen nicht.

(2) Die Pflicht, nicht bestandene Modulprüfungen zum nächstmöglichen Termin bzw. zu einem in der jeweiligen prüfungsrechtlichen Ordnung bestimmten Termin zu wiederholen (siehe § 18 Abs. 3 der Muster-Prüfungsordnung der Hochschule Koblenz) ist ausgesetzt. Dies gilt auch für die Pflicht, Modulprüfungen, zu denen die Kandidatin oder der Kandidat aus triftigen Gründen nicht erschienen oder von denen sie oder er nach Beginn aus triftigen Gründen zurückgetreten ist, zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen (siehe § 16 Abs. 2 der Muster-Prüfungsordnung der Hochschule Koblenz, letzter Satz). Das gilt jedoch nicht für die Pflicht zur Wiederholung von Prüfungen im nächstmöglichen Prüfungstermin nach Täuschungen bzw. Täuschungsversuchen (siehe §§ 16 Abs. 3, 18 Abs. 3 der der Muster-Prüfungsordnung der Hochschule Koblenz).

§ 6 Aussetzung Prüfungspläne

(1) Die Prüfungspläne der jeweiligen prüfungsrechtlichen Ordnungen gelten in Bezug auf die Festlegung der Prüfungsarten und der Prüfungsdauer als ausgesetzt.

(2) Die Art der zu erbringenden Leistungen soll den Studierenden vom Prüfungsausschuss zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekanntgegeben werden. Ist dies nicht möglich, so sind den Studierenden von den Prüfungsplänen abweichende Leistungsarten bis mindestens einen Monat vor Prüfungsbeginn mitzuteilen.

§ 7 Abschlussarbeiten und Hausarbeiten

(1) Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten und Abschlussarbeiten wird erstmalig um bestimmte pauschale Zeiträume, die der jeweils zuständige Prüfungsausschuss durch dokumentierten Beschluss festlegt, verlängert. Weitere Fristverlängerungen erfordern die Geltendmachung triftiger Gründe gemäß § 26 Abs. 5 HochSchG (§ 8 Abs. 2 Muster-PO), dabei soll den Besonderheiten der Corona-Pandemie Rechnung getragen werden.

(2) Die jeweils zuständigen Prüfungsausschüsse können bestimmen, dass Abschlussarbeiten und Hausarbeiten in anderer Form als in der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmt (siehe § 13 Abs. 7 Muster-PO) vorzulegen sind. Insbesondere kann auf die Vorlage von Arbeiten in physischer gebundener Form verzichtet werden. Bei Abschlussarbeiten haben die Kandidatinnen oder Kandidaten, die Versicherung, dass die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, in schriftlicher oder elektronischer Form einzureichen.

(3) Bei der Auswahl des Themas und der Aufgabenstellung von Abschlussarbeiten, Hausarbeiten und Prüfungselementen von Portfolioprüfungen sollen die eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten der Bibliothek und der Labore berücksichtigt werden.

§ 8 Prüfungsgespräche und Kolloquien

(1) Prüfungsgespräche und Kolloquien finden in der Regel als Präsenzprüfungen unter Beachtung der allgemeinen Abstandsregeln und Hygienevorschriften statt. Die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern ist abweichend von § 9 Abs. 6 Muster-PO ausgeschlossen. Die Teilnahmerechte gemäß § 9 Abs. 7 u. 8 Muster-PO bleiben unter Wahrung der allgemeinen Abstandsregeln und Hygienevorschriften bestehen.

(2) Mit Zustimmung der oder des Studierenden, die in schriftlicher oder elektronischer Form vorliegen muss, können mündliche Prüfungen als Videokonferenz durchgeführt werden. Für mündliche Prüfungen in Form von Videokonferenzen gelten folgende Regelungen:

1. Die Prüfung wird unter Verwendung von der Hochschule Koblenz bereitgestellter oder empfohlener Videokonferenzsoftware durchgeführt.

2. Zu Beginn der Prüfung muss die oder der Prüfling sich mit amtlichem Lichtbildausweis identifizieren und erklären, dass sich keine weiteren Personen im Raume befinden und keine unerlaubten Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Zu Beginn wie auch während der Prüfung kann von ihr oder ihm verlangt werden, die Kamera in alle Richtungen zu schwenken.

3. Die Prüfung wird auf die übliche Weise protokolliert; es findet keine Aufzeichnung statt. sind Störungen bei der Bild- und Tonübertragung sind im Protokoll zu dokumentieren.

4. Die Beratung der Note geschieht ohne den Prüfling, ihre Bekanntgabe erfolgt als Teil der Videokonferenz.

5. Die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern ist ausgeschlossen, dies gilt nicht für Personen, für die Teilnahmerechte gemäß § 9 Abs. 7 u. 8 Muster-PO bestehen.

(3) Für den Fall einer technischen Störung bei einer Prüfung gemäß Absatz 2 muss gewährleistet werden, dass dem Prüfling keine Nachteile entstehen; ausgenommen davon sind Täuschungsversuche. Die Prüferinnen oder die Prüfer entscheiden, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Im Falle eines Abbruchs ist die Prüfungsleistung vollständig zu wiederholen; sie gilt als nicht unternommen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung über Abbruch oder Fortsetzung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Sofern die Bild- und Tonübertragung nicht wiederhergestellt werden kann, ist die Kandidatin oder der Kandidat unverzüglich per E-Mail über den Abbruch der Prüfung zu informieren. Ein neuer Termin ist von Amts wegen zu vereinbaren. Eine Verpflichtung zur Terminierung in derselben Prüfungsperiode besteht nicht.

(4) Die Aufzeichnung der Videokonferenz ist aus Gründen des Datenschutzes und des Urheberrechts nicht zulässig; darauf sind alle Beteiligten vom Prüfungsausschuss hinzuweisen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat vor der Prüfung zu erklären, darüber aufgeklärt worden zu sein.

§ 9

Referate, Präsentationen und vergleichbare Leistungen

(1) Referate, Präsentationen oder vergleichbare Leistungen können im Rahmen von Videokonferenzen oder im Rahmen asynchroner visueller elektronischer Kommunikation (z.B. Videoaufzeichnung) durchgeführt werden.

(2) § 8 Absatz 3 und 4 sind sinngemäß anzuwenden. Im Falle von asynchroner visueller Kommunikation wird die Videoaufzeichnung einen Monat nach Bekanntgabe der Bewertung oder der Note gelöscht; im Falle eines Überdenkens- oder Widerspruchsverfahrens wird die Frist entsprechend verlängert.

§ 10

Präsenzklausuren

(1) Präsenzklausuren können durchgeführt werden, sofern diese jeweils gültigen Corona-Bekämpfungsverordnungen zulässig sind und die jeweils gültigen Abstandsregelungen und Hygienevorschriften hinsichtlich aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingehalten werden.

(2) Für Präsenzklausuren gelten die Durchführungsbestimmungen, die die Einhaltung der allgemeinen Abstandsregeln und Hygienevorschriften sicherstellen sollen. Verantwortlich dafür sind die jeweiligen, von den betreffenden Prüfungsausschüssen bzw. Prüfungsämtern bestimmten, Aufsichtsführenden.

§ 11

Schriftliche Prüfungen unter Anwendung elektronischer Kommunikation

(1) Schriftliche Prüfungen können mittels elektronischer Kommunikation durchgeführt werden, insbesondere

- a.) die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben an die studentische E-Mail-Adresse,
- b.) die Ausgabe und Abgabe der Aufgaben per Download und Upload,
- c.) die Bearbeitung der Aufgaben online in einem Portal, welches von der Hochschule Koblenz bereitgestellt wird.

(2) Der Prüfungsausschuss hat im Benehmen mit dem Rechenzentrum der Hochschule Koblenz und der oder dem Datenschutzbeauftragten der Hochschule Koblenz im Rahmen der von der Hochschule bereitgestellten Ressourcen dafür Sorge zu tragen, dass für alle Kandidatinnen und Kandidaten vergleichbare Prüfungsbedingungen hergestellt werden können; dazu hat er insbesondere:

a.) die Voraussetzungen für einen hochschulseitig technisch störungsfreien Prüfungsverlauf zu schaffen,

b.) den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten,

c.) geeignete Vorkehrungen zu treffen, die Identität der Kandidatin oder des Kandidaten festzustellen sowie Täuschungsversuche und die Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu verhindern. Hierzu hat die Kandidatin oder der Kandidat eine entsprechende Selbständigkeitserklärung (vgl. § 13 Abs. 7 Satz 2 Muster-PO) abzugeben.

d.) der Kandidatin oder dem Kandidaten die Möglichkeit zu geben, sich vor der Prüfung mit dem elektronischen System vertraut machen zu können.

(3) Technische Störungen, die auf der Seite der Kandidatin oder des Kandidaten auftreten, sind von dieser oder diesem in geeigneter Weise zu dokumentieren und der Prüferin oder dem Prüfer unverzüglich mitzuteilen (z.B. durch einen Screenshot mit Datums- und Uhranzeige). Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet werden, dass dem Prüfling keine Nachteile entstehen; ausgenommen davon sind Täuschungsversuche. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Im Falle eines Abbruchs ist die Prüfungsleistung vollständig zu wiederholen; sie gilt als nicht unternommen. § 8 Abs. 3 letzter Satz gilt entsprechend.

§ 12

Elektronische oder digitale Einsendearbeiten

(1) Unter einer Prüfungsleistung in Form einer Einsendearbeit ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit und ohne Aufsicht zu erfolgen hat. Es kann ein längerer Zeitraum festgelegt werden, innerhalb dessen die Abgabe zu erfolgen hat. Wird die Einsendearbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als nichtbestanden. Die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer bestimmt, in welcher Form die Einsendearbeit zu bearbeiten und abzugeben ist. Insbesondere kann die Bearbeitung der Aufgaben und Abgabe der Einsendearbeit auch elektronisch erfolgen; auf § 11 wird verwiesen.

(2) Die Prüferin oder der Prüfer und der Prüfungsausschuss legen die Bearbeitungszeit innerhalb der der vom Prüfungsausschuss festgelegten Vorgaben fest. Der Prüfungsausschuss legt Ausgabe- und Abgabezeitpunkt für die Einsendearbeit fest. Für eine elektronische Abgabe ist den Prüflingen hinreichend Zeit einzuräumen.

(3) Vor Ausgabe der Prüfungsaufgaben kann eine Erklärung der Prüfungstauglichkeit verlangt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei der Abgabe der Einsendearbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Regelungen der jeweiligen prüfungsrechtlichen Ordnung entsprechend.

(4) Die Einsendearbeit kann durch ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt werden. Wird die Einsendearbeit um ein mündliches Prüfungsgespräch ergänzt, ist dieses mit allen Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmern durchzuführen. Über den Verlauf ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Dauer des Gesprächs soll höchstens 15 Minuten betragen.

(5) Die Bestimmungen für schriftliche Prüfungen der jeweiligen prüfungsrechtlichen Ordnung sind entsprechend anzuwenden. Für das ergänzende mündliche Prüfungsgespräch gemäß Absatz 4 gelten die Regelungen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 3 bis 6 Muster-PO entsprechend.

§ 13

Multiple-Choice-Prüfungen

Multiple-Choice-Prüfungen sind gemäß den Bestimmungen der Ordnung zur Durchführung von Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren der Hochschule Koblenz zulässig.

Sofern die jeweilige prüfungsrechtliche Ordnung Multiple-Choice-Prüfungen, insbesondere auch in Teilaufgaben, ausschließt, gelten diese Bestimmungen während der Geltungsdauer dieser Satzung für ausgesetzt.

§ 14

Informationsrecht der Studierenden

Das Informationsrecht der Studierenden (vgl. 23 Muster-PO) gemäß den jeweiligen prüfungsrechtlichen Bestimmungen wird ausgesetzt. Das gilt nicht für Fälle nicht bestandener letzter Wiederholungsversuche und in Überdenkungsverfahren oder Widerspruchsverfahren sowie für bestehende alternative Bereitstellungsformate der Lehrenden, die weiterhin Anwendung finden sollen.

§ 15

Sitzungen der Prüfungsausschüsse

(1) Die Sitzungen der Prüfungsausschüsse einschließlich der Beschlussfassung können in Form von Videokonferenzen stattfinden, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung ist unzulässig.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet unter Berücksichtigung der aktuellen Infektionslage, ob eine Sitzung des Prüfungsausschusses als Präsenzsitzung oder in Form einer Videokonferenz stattfindet.

§ 16

Verlängerung der individuellen Regelstudienzeit

Die individuelle Regelstudienzeit ist für diejenigen Studierenden, die im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/2021 eingeschrieben waren bzw. sind, um zwei Semester erhöht. Die individuelle Regelstudienzeit ist für Studierende, die entweder im Sommersemester 2020 eingeschrieben waren oder im Wintersemester 2020/2021 eingeschrieben sind, um ein Semester erhöht. Studierende, die im Sommersemester 2020 bzw. Wintersemester 2020/2021 beurlaubt waren bzw. sind, sind von dieser Regelung hinsichtlich des Beurlaubungszeitraumes ausgeschlossen.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Ordnung gilt tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, den 09.11.2020

Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran
Präsident der Hochschule Koblenz

Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Ordnung für die Prüfungen in den Bachelor-Studiengängen Gesundheits- und Sozialmanagement; Logistik und E-Business Management; Führung, Innovation, Sportmanagement (Dual) sowie Forschungs- und Innovationsmanagement an der Hochschule Koblenz vom 15.10.2020

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG), in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 15.10.2020 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der am 22.07.2020 unter der Bezeichnung „Gemeinsame Ordnung für die Prüfungen in den Bachelor-Studiengängen Gesundheits- und Sozialmanagement; Logistik und E-Business Management; Führung, Innovation sowie Sportmanagement (Dual) an der Hochschule Koblenz“ im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz Nr. 03/2020 S. 142), veröffentlichten Prüfungsordnung vom 01.07.2020 beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 06.11.2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Artikel I Bezeichnungsänderung

In der Überschrift und der Präambel der Ordnung wird jeweils die Bezeichnung „Gemeinsame Ordnung für die Prüfungen in den Bachelor-Studiengängen Gesundheits- und Sozialmanagement; Logistik und E-Business Management; Führung, Innovation sowie Sportmanagement (Dual) an der Hochschule Koblenz“ durch die Bezeichnung „Gemeinsame Ordnung für die Prüfungen in den Bachelor-Studiengängen Gesundheits- und Sozialmanagement; Logistik und E-Business Management; Führung, Innovation, Sportmanagement (Dual) sowie Forschungs- und Innovationsmanagement an der Hochschule Koblenz“ ersetzt.

Artikel II

Die Prüfungsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält durch Ergänzung folgende Fassung:

„Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss der Bachelorstudiengänge

- Gesundheits- und Sozialmanagement,
- Logistik und E-Business,
- Management, Führung, Innovation,
- Sportmanagement (Dual) sowie
- Forschungs- und Innovationsmanagement.“

2. In § 3 Abs. 2 wird Satz 2 mit folgendem Text neu eingefügt:

„Zugangsvoraussetzung zum Studium Forschungs- und Innovationsmanagement mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“ ist ein „Vertrag zur Durchführung des dualen Studienganges „Forschungs- und Innovationsmanagement“ (Studierendenvertrag)“ mit einem Kooperationspartner der Hochschule Koblenz für diesen Studiengang.“

3. § 3 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„In den Studiengängen „Logistik und E-Business“ B.A. und „Management, Führung, Innovation“ B.A. müssen Studierende eine einschlägige technische und/oder kaufmännische Vorbildung gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG im Umfang von 12 Wochen nachweisen.“

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt für die Studiengänge „Gesundheits- und Sozialmanagement“, „Logistik und E-Business“, „Management, Führung, Innovation“ sowie „Sportmanagement (Dual)“ sechs Semester und für den Studiengang „Forschungs- und Innovationsmanagement“ sieben Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium in den Studiengängen „Gesundheits- und Sozialmanagement“, „Logistik und E-Business“, „Management, Führung, Innovation“ sowie „Sportmanagement (Dual)“ eine Arbeitsbelastung entsprechend 180 Credit-Points und im Studiengang „Forschungs- und Innovationsmanagement“ entsprechend 210 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System zugeordnet. Einem Credit-Point liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.“

5. Nach § 4 Abs. 2 wird § 4 Abs. 2a mit folgender Formulierung neu eingefügt:

„Im Studiengang „Forschungs- und Innovationsmanagement“ sind in der Regelstudienzeit zwei praktische Studienphasen enthalten. Diese umfassen jeweils einen Zeitraum von mindestens 17 Wochen. Die praktischen Studienphasen müssen bei einem Kooperationspartner der Hochschule Koblenz für diesen Studiengang absolviert werden. § 4 Abs. 2 Satz 3 und Satz 6 sind nicht anwendbar. Einzelheiten regeln Anlage 1 „Studienverlaufsplan“ und die Modulbeschreibung.“

6. § 17 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt abgeändert:

„(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. § 1 Abs. 2 bestanden sind sowie folgende weiteren Leistungen erbracht wurden:

- im Studiengang „B.A. Gesundheits- und Sozialmanagement“ die Leistungen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 und § 4 Abs. 2 Satz 1 bis 4,
- im Studiengang „B.A. Logistik und E-Business“ die Leistungen gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 und § 4 Abs. 2 Satz 1 bis 4,
- im Studiengang „B.A. Management, Führung, Innovation“ die Leistungen gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 und § 4 Abs. 2 Satz 5 bis 8,
- im Studiengang „B.A. Sportmanagement (dual)“ die Leistung gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 bis 4.
- im Studiengang „B.A. Forschungs- und Innovationsmanagement“ die Leistungen gem. § 4 Abs. 2a“

Artikel III

1. Die Anlage 1.3: Studienverlaufsplan B.A. Management, Führung, Innovation erhält folgende abgeänderte Fassung:

Anlage 1.3: Studienverlaufsplan B.A. Management, Führung, Innovation

Studienverlaufsplan											Studienbeginn WS/SoSe
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen											
Modul-Nr.	Modulcode	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL) und Studienleistungen (SL)						Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote	
				1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
B 11		Angewandte Mathematik	5	PL						Einfach	
B 12		Informatik	5	PL						Einfach	
B 13		Einführung in Ökonomie und Recht	6	PL						Einfach	
B 14		Überfachliche Qualifikationen	5	PL						Einfach	
B 15		Externe Rechnungslegung	5	PL						Einfach	
A M 11		Grundlagen Innovation und Führung	5	PL						Einfach	
B 21		Investition und Finanzierung	5		PL					Einfach	
B 22		Steuern	5		PL					Einfach	
B 23		Statistik/Empirie	5		PL					Einfach	
B 24.1		Recht II Teil A / Gesellschaftsrecht	2		PL					Einfach	
		International Competence (Wahlpflichtmodul)	7		PL					Einfach	
A M 12		Grundlagen Innovationsmanagement	5		PL					Einfach	
B 31		Kosten- und Leistungsrechnung	5			PL				Einfach	
B 32		Marketing und Unternehmensführung	10			PL				Einfach	
B 24.2		Recht II Teil B / Arbeitsrecht	3			PL				Einfach	
A M 13		Vertiefung Planung	6			PL				Einfach	
A M 14		Vertiefung Entscheidung	6			PL				Einfach	
B 41		Personalwirtschaft	5				PL			Einfach	
B 42		Controlling	5				PL			Einfach	
B 43		VWL	5				PL			Einfach	
A M 15		Vertiefung Durchsetzung	5				PL			Einfach	
A M 16		Vertiefung Kontrolle	5				PL			Einfach	
A M 17		Innovations- und Digitalisierungsprojekte mit Praxispartnern	5				PL			Einfach	
P		Verpflichtendes Auslandssemester/ Auslandspraktikum	30					SL		-	
		Vertiefende BWL I (Wahlpflichtmodul)	5						PL	Einfach	
		Vertiefende BWL II (Wahlpflichtmodul)	5						PL	Einfach	
		Vertiefende BWL III (Wahlpflichtmodul)	5						PL	Einfach	
TH		Bachelor-Thesis	12						PL	Dreifach	
KO		Kolloquium zur Bachelor-Thesis	3						PL	Einfach	

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

2.. Nach der Anlage 1.4. wird als Anlage 1.5. der „Studienverlaufsplan B. A. Forschungs- und Innovationsmanagement“ mit folgender Fassung neu eingefügt:

Anlage 1.5: Studienverlaufsplan B. A. Forschungs- und Innovationsmanagement

		Studienverlaufsplan								Studienbeginn WS/SS
		Regelsemester, Prüfungsleistungen, Studienleistungen, Gewichtungen								
Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistung (PL) und Studienleistung (SL)							Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
			1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	
B 11	Angewandte Mathematik	5	PL							5/194
B 12	Informatik	5	PL							5/194
B 13	Einführung in Ökonomie und Recht	6	PL							6/194
B 14	Überfachliche Qualifikationen	5	PL							5/194
B 15	Externe Rechnungslegung	5	PL							5/194
A F 11	Einführung in das Forschungs- und Innovationssystem Deutschlands	5	PL							5/194
B 21	Investition und Finanzierung	5		PL						5/194
B 22	Steuern	5		PL						5/194
B 23	Statistik/Empirie	5		PL						5/194
B24.1	Recht II Teil A / Gesellschaftsrecht	2		PL						2/194
	International Competence (Wahlpflichtmodul)	7		PL						7/194
A F 12.1	Grundlagen des öffentlichen Rechts	5		PL						5/194
P 1 (FIM)	Obligatorische Praxisphase	20			SL					-
A F 13	Haushalts- und Zuwendungsrecht	7			PL					7/194
A F 14	Entscheidung, Beratung und Kommunikation in der Verwaltung	3			PL					3/194
B 31	Kosten- und Leistungsrechnung	5				PL				5/194
B 32	Marketing und Unternehmensführung	10				PL				10/194
B 24.2	Recht II Teil B / Arbeitsrecht	3				PL				3/194
A F 15	Management öffentlicher Verwaltung	7				PL				7/194
A F 16	Forschungsmanagement und Fördermanagement	5				PL				5/194
P 2 (FIM)	Obligatorische Praxisphase	20					SL			-
PP (FIM)	Praxisprojekt	10					PL			10/194
B 41	Personalwirtschaft	5						PL		5/194
B 42	Controlling	5						PL		5/194
B 43	VWL	5						PL		5/194
A F 17	Digitaler Wandel in der öffentlichen Verwaltung	5						PL		5/194
A F 18	Prozess- und Qualitätsmanagement in öffentlichen Institutionen	5						PL		5/194
A F 19	Vergaberecht	5						PL		5/194
	Vertiefende BWL I (Wahlpflichtmodul)	5							PL	5/194
	Vertiefende BWL II (Wahlpflichtmodul)	5							PL	5/194
	Vertiefende BWL III (Wahlpflichtmodul)	5							PL	5/194
KO	Kolloquium zur Bachelor-Thesis	3							PL	3/194
TH	Bachelor-Thesis	12							PL	36/194

PL = Prüfungsleistung nach § 7 (2)

SL = Studienleistung nach § 7 (3)

CP = Credit-Points

3. Der Teilstudienplan zum Modul B 61 „Vertiefende BWL I bis III“ (Teilstudienplan III des Studienganges „B.A. Gesundheits- und Sozialwirtschaft“, Teilstudienplan IV des Studienganges „B.A. Logistik und E-Business“, Teilstudienplan II des Studienganges „B.A. Management, Führung, Innovation“, Teilstudienplan II des Studienganges „B.A. Sportmanagement (dual)“ wird wie folgt neu gefasst:

Es sind drei Module zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Semester angeboten werden:

B 61: Vertiefende BWL I bis III				
..01	Projektarbeit Aspekte der Investition und Finanzierung unter Berücksichtigung von Lean I+F und Lean Management	5 ECTS	4 SWS	HA
..02	Vertiefung Marketingmanagement und Intl. Marketing	5 ECTS	4 SWS	PPF
..03	Vertiefende Anwendungen im Human Resource Management	5 ECTS	4 SWS	HA
..04	Vertiefung Controlling und Geschäftsprozessmanagement	5 ECTS	4 SWS	KL 120 min.
..05	Einführung in die Bilanzanalyse (nur in Wintersemestern)	5 ECTS	4 SWS	HA
..06	Ausgewählte Steuer- und Rechnungslegungsthemen (nur in Sommersemestern)	5 ECTS	4 SWS	HA
..07	Aktuelle Wirtschaftspolitik – Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen betriebswirtschaftlichen Handelns	5 ECTS	4 SWS	HAM
..08	Wirtschaftliches Prüfungswesen	5 ECTS	4 SWS	KL 120 min

Die Liste der wählbaren Wahlpflichtmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlpflichtmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

4. Die Anlage 2.3: Prüfungsplan B.A. Management, Führung, Innovation erhält folgende abgeänderte Fassung:

Anlage 2.3: Prüfungsplan B.A. Management, Führung, Innovation

Modul-Nr.	Modul-code	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung/ Kompetenzbereich	CP	Zu- erbringen de Leistung	Art der Leistung	Prüfun- gsdau- er (Min.)	Gewichtu- ng in der Gesamtn- ote
1. Semester								
B 11		Angewandte Mathematik	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/174
B 12		Informatik	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/174
B 13		Einführung in Ökonomie und Recht	Fachwissen, Methodenkompetenz	6	PL	K	180	6/174
B 14		Überfachliche Qualifikationen	Sprachkompetenz, Kommunikationskompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	5	PL	K	90	5/174
B 15		Externe Rechnungslegung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	5/174
A M 11		Grundlagen Innovation und Führung	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	5/174
2. Semester								
B 21		Investition und Finanzierung	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/174
B 22		Steuern	Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/174
B 23		Statistik/Empirie	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/174
B 24.1		Recht II Teil A / Gesellschaftsrecht	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	2	PL	K	90	2/174
		International Competence (Wahlpflichtmodul)	Sprachkompetenz, Kommunikationskompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, interkulturelle Kompetenz	7	PL	je nach Modulwa- hl lt. TSP I		7/174
A M 12		Grundlagen Innovations- management	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz	5	PL	MÜ		5/174
3. Semester								
B 31		Kosten- und Leistungsrechnung	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/174
B 32		Marketing und Unternehmensführung	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz, Führungskompetenz	10	PL	K	180	10/174
B 24.2		Recht II Teil B / Arbeitsrecht	Analysekompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	3	PL	K	90	3/174
A M 13		Vertiefung Planung	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz	6	PL	HAM		6/174
A M 14		Vertiefung Entscheidung	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	6	PL	TP1: K TP2: HAM	120 (K)	6/174
4. Semester								
B 41		Personalwirtschaft	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/174
B 42		Controlling	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	90	5/174
B 43		VWL	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz	5	PL	K	120	5/174
A M 15		Vertiefung Durchsetzung	Anwendungskompetenz, Fach- wissen, Methodenkompetenz, Führungs- und Kommunikationskompetenz	5	PL	K	120	5/174

A M 16		Vertiefung Kontrolle	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz	5	PL	TP1: K	TP2: HAM	90 (K)	5/174
A M 17		Innovations- und Digitalisierungsprojekte mit Praxispartnern	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, Selbstkompetenz	5	PL	PJ			5/174
5. Semester									
P		Verpflichtendes Auslandssemester/ Auslandspraktikum	Anwendungskompetenz, Selbstkompetenz, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz, Kommunikationskompetenz, interkulturelle Kompetenz	30	SL	PB			-
6. Semester									
		Vertiefende BWL I (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	je nach Modulwahl lt. TSP II			5/174
		Vertiefende BWL II (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	je nach Modulwahl lt. TSP II			5/174
		Vertiefende BWL III (Wahlpflichtmodul)	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz	5	PL	je nach Modulwahl lt. TSP II			5/174
TH		Bachelor-Thesis	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Selbstkompetenz	12	PL	TH			36/174
KO		Kolloquium zur Bachelor-Thesis	Anwendungskompetenz, Fachwissen, Methodenkompetenz, Kommunikationskompetenz	3	PL	KO			3/174

Hinweis: TP = Teilprüfung, TSP = Teilstudienplan.

Hinweise zu den Prüfungsformen:

Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2 BA-PO:

- Mündliche Prüfung gem. § 9 BA-PO = MÜ,
- Schriftliche Prüfung gem. § 10 BA-PO: Klausur = K, Hausarbeit = HA, Hausarbeit mit ergänzender mündlicher Prüfung = HAM, Assignments = AS, Lernportfolios = LP,
- Projektarbeit gem. § 11 BA-PO = PJ,
- Portfolioprüfung gem. § 12 BA-PO = PFP,
- Abschlussarbeit gem. § 13 BA-PO = TH,
- Kolloquium zur Abschlussarbeit gem. § 14 BA-PO = KO.

Studienleistungen gem. § 7 Abs. 3 BA-PO:

- Praxisbericht = PB,
- Planspiel = PS.

5. Nach Anlage 2.4, Teilstudienplan II wird die Anlage 2.5: Prüfungsplan B.A. Forschungs- und Innovationsmanagement“ inklusive Teilstudienplan I und II wie folgt neu eingefügt:

Anlage 2.5: Prüfungsplan B.A. Forschungs- und Innovationsmanagement

Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP	Zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer (Min.)	Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
1. Semester						
B 11	Angewandte Mathematik	5	PL	K	90	5/194
B 12	Informatik	5	PL	K	90	5/194
B 13	Einführung in Ökonomie und Recht	6	PL	K	180	6/194
B 14	Überfachliche Qualifikationen	5	PL	K	90	5/194
B 15	Externe Rechnungslegung	5	PL	K	150	5/194
A F 11	Einführung in das Forschungs- und Innovationssystem Deutschlands	5	PL	K	120	5/194
2. Semester						
B 21	Investition und Finanzierung	5	PL	K	90	5/194
B 22	Steuern	5	PL	K	90	5/194
B 23	Statistik/Empirie	5	PL	K	90	5/194
B24.1	Recht II Teil A / Gesellschaftsrecht	2	PL	K	90	5/194
	International Competence (Wahlpflichtmodul)	7	PL	je nach Modulwahl lt. TSP I		7/194
A F 12	Grundlagen des öffentlichen Rechts	5	PL	PFP		5/194
3. Semester						
P 1 (FIM)	Obligatorische Praxisphase	20	SL	PB		-
A F 13	Haushalts- und Zuwendungsrecht	7	PL	KL	40	7/194
A F 14	Entscheidung, Beratung und Kommunikation in der Verwaltung	3	PL	MÜ	ca. 45	3/194
4. Semester						
B 31	Kosten- und Leistungsrechnung	5	PL	K	90	5/194
B 32	Marketing und Unternehmensführung	10	PL	K	180	10/194
B 24.2	Recht II Teil B / Arbeitsrecht	3	PL	K	90	3/194
A F 15	Management öffentlicher Verwaltung	7	PL	MÜ	ca. 45	7/194
A F 16	Forschungsmanagement und Fördermanagement	5	PL	HA		5/194
5. Semester						
P 2 (FIM)	Obligatorische Praxisphase	20	SL	PB		-
PP (FIM)	Praxisprojekt	10	PL	PJ		10/194
6. Semester						
B 41	Personalwirtschaft	5	PL	K	90	5/194
B 42	Controlling	5	PL	K	90	5/194
B 43	VWL	5	PL	K	120	5/194
A F 17	Digitaler Wandel in der öffentlichen Verwaltung	5	PL	HAM		5/194
A F 18	Prozess- und Qualitätsmanagement in öffentlichen Institutionen	5	PL	HA		5/194
A F 19	Vergaberecht	5	PL	KL	40	5/194

7. Semester						
		Vertiefende BWL I (Wahlpflichtmodul)	5	PL	je nach Modulwahl lt. TSP II	5/194
		Vertiefende BWL II (Wahlpflichtmodul)	5	PL	je nach Modulwahl lt. TSP II	5/194
		Vertiefende BWL III (Wahlpflichtmodul)	5	PL	je nach Modulwahl lt. TSP II	5/194
KO		Kolloquium zur Bachelor-Thesis	3	PL	KO	5/194
TH		Bachelor-Thesis	12	PL	TH	36/194

Hinweis: TP = Teilprüfung, TSP = Teilstudienplan.

Hinweise zu den Prüfungsformen:

Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2 BA-PO:

· Mündliche Prüfung gem. § 9 BA-PO = MÜ,

· Schriftliche Prüfung gem. § 10 BA-PO: Klausur = K, Hausarbeit = HA, Hausarbeit mit ergänzender mündlicher Prüfung = HAM, Assignments = AS,

· Projektarbeit gem. § 11 BA-PO = PJ,

· Portfolioprüfung gem. § 12 BA-PO = PFP,

· Abschlussarbeit gem. § 13 BA-PO = TH,

· Kolloquium zur Abschlussarbeit gem. § 14 BA-PO = KO.

Studienleistungen gem. § 7 Abs. 3 BA-PO:

· Praxisbericht = PB,

· Planspiel = PS.

Teilstudienplan I (B 25 International Competence)

Es ist ein Modul zu wählen. Wahlmodule in der PO, die in jedem Semester angeboten werden

:

B 25 Internationale Kompetenzen				
..01	International Competence: Business and Communication	7 ECTS	8 SWS	PFP o AS
..02	International Competence: Language and Business Culture	7 ECTS	8 SWS	PFP o AS
..03	Internationale Kompetenzen: Sprachen	7 ECTS	8 SWS	PFP o AS
..04	International Competence: Internationalisierung und Diversität	7 ECTS	8 SWS	PFP o AS

Die Liste der Wahlmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

Teilstudienplan II (B 61 Vertiefende BWL I bis III)

Es sind drei Module zu wählen. Wahlpflichtmodule in der PO, die in jedem Semester angeboten werden:

B 61: Vertiefende BWL I bis III				
..01	Projektarbeit Aspekte der Investition und Finanzierung unter Berücksichtigung von Lean I+F und Lean Management	5 ECTS	4 SWS	HA
..02	Vertiefung Marketingmanagement und Intl. Marketing	5 ECTS	4 SWS	PFP
..03	Vertiefende Anwendungen im Human Resource Management	5 ECTS	4 SWS	HA
..04	Vertiefung Controlling und Geschäftsprozessmanagement	5 ECTS	4 SWS	KL 120 min.
..05	Einführung in die Bilanzanalyse (nur in Wintersemestern)	5 ECTS	4 SWS	HA
..06	Ausgewählte Steuer- und Rechnungslegungsthemen (nur in Sommersemestern)	5 ECTS	4 SWS	HA
..07	Aktuelle Wirtschaftspolitik – Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen betriebswirtschaftlichen Handelns	5 ECTS	4 SWS	HAM
..08	Wirtschaftliches Prüfungswesen	5 ECTS	4 SWS	KL 120 min

Die Liste der Wahlmodule ist nicht ausschließlich. Weitere Wahlmodule können dem aktuellen Modulhandbuch des Studiengangs entnommen werden.

Artikel IV

Die veröffentlichte Prüfungsordnung wird aufgrund von Schreibfehlern wie folgt berichtigt:

1. Die Tabellenüberschrift der Anlage 1.1: „Studienverlaufsplan B.A. Gesundheits- und Sozialwirtschaft“ wird in „Studienverlaufsplan B.A. Gesundheits- und Sozialmanagement“ berichtigt.
2. Die Tabellenüberschrift der Anlage 2.1: „Prüfungsplan B.A. Gesundheits- und Sozialwirtschaft“ wird in „Prüfungsplan B.A. Gesundheits- und Sozialmanagement“ berichtigt.

Artikel V

Inkrafttreten/Übergangsvorschriften

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.
2. Übergangsvorschriften
 - a.) Studierende, die das Studium in dem Bachelor-Studiengang „B.A. Management, Führung, Innovation“ vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung begonnen haben, können dieses Studium nach der bisher für sie gültigen Fassung der Prüfungsordnung beenden. Hierfür gelten die Fristen gemäß Artikel V Nr. 2b).
 - b.) Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können noch 10 Semester nach der Immatrikulation in den Bachelor-Studiengang „B.A. Management, Führung, Innovation“ erbracht werden. Semester einer ordnungsgemäßen Beurlaubung bleiben unberücksichtigt. Spätestens jedoch nach 10 Semestern nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnung können keine Prüfungs- und Studienleistungen nach Versionen dieser Prüfungsordnung vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung mehr erbracht werden. Nach Ablauf der Fristen gemäß Satz 1 bis 3 ist der Wechsel in die jeweils gültige Version dieser Prüfungsordnung zu beantragen.
 - c.) Auf Antrag der Studierenden kann ein Wechsel in die neue Version der Prüfungsordnung erfolgen. Ferner kann ein Wechsel in diese Version der Prüfungsordnung vorgenommen werden, wenn die oder der Studierende nicht binnen drei Monaten nach Erhalt einer Benachrichtigung über den beabsichtigten Prüfungsordnungswechsel widerspricht.

Koblenz, 15.10.2020

Der Dekan des Fachbereiches Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
der Hochschule Koblenz
Prof. Dr. Dirk Mazurkiewicz

Ordnung für die Prüfung im Interdisziplinären Masterstudiengang Integrierte Orts- und Sozialraumentwicklung (M.Sc.) an der Hochschule Koblenz vom 28.10.2020

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), mehrfach geändert, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs bauen-kunst-werkstoffe der Hochschule Koblenz am 28.10.2020 die folgende Prüfungsordnung für den interdisziplinären Masterstudiengang Integrierte Orts- und Sozialraumentwicklung an der Hochschule Koblenz beschlossen.

Diese Prüfungsordnung wurde vom Präsidium der Hochschule Koblenz am 10.11.2020 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Die Reihenfolge und die Nummerierung der Paragraphen und Absätze entsprechen derjenigen der aktuellen Musterprüfungsordnung der Hochschule Koblenz. Dadurch soll die Vergleichbarkeit der verschiedenen Prüfungsordnungen der Hochschule erleichtert werden. Entfallene Paragraphen oder Absätze der Muster-PO sind mit „nicht einschlägig“ gekennzeichnet.

INHALT

I. ALLGEMEINES	279
§ 1 ZWECK UND UMFANG DER MASTERPRÜFUNG	279
§ 2 ABSCHLUSSGRAD	279
§ 3 ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN	279
§ 4 REGELSTUDIENZEIT, STUDIENAUFBAU UND UMFANG DES LEHRANGEBOTES	281
§ 5 PRÜFUNGSAUSSCHUSS	281
§ 6 PRÜFENDE UND BEISITZENDE, BETREUENDE DER ABSCHLUSSARBEIT	282
II. MODULE, PRÜFUNGEN UND STUDIENLEISTUNGEN	283
§ 7 PRÜFUNGS- UND STUDIENLEISTUNGEN	283
§ 8 STUDIENZEITEN UND FRISTEN	284
§ 9 MÜNDLICHE PRÜFUNGEN	284
§ 10 SCHRIFTLICHE PRÜFUNGEN	285
§ 11 PROJEKTARBEIT	285
§ 12 STUDIENARBEIT (NICHT EINSCHLÄGIG)	286
§ 13 ABSCHLUSSARBEIT	286
§ 14 PORTFOLIOPRÜFUNGEN	287
§ 15 BEWERTUNG DER MODULE, PRÜFUNGEN UND STUDIENLEISTUNGEN UND BILDUNG DER NOTEN	287
§ 16 VERSÄUMNIS, RÜCKTRITT, TÄUSCHUNG, ORDNUNGSVERSTOß	288
§ 17 BESTEHEN UND NICHTBESTEHEN DER MASTERPRÜFUNG	289
§ 18 WIEDERHOLUNG VON PRÜFUNGEN UND ABSCHLUSSARBEIT	289
§ 19 ANRECHNUNG VON PRÜFUNGS- UND STUDIENLEISTUNGEN	290
§ 20 BILDUNG DER GESAMTNOTE, ZEUGNIS	290
§ 21 URKUNDE	291
III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	292
§ 22 UNGÜLTIGKEIT DER MASTERPRÜFUNG	292
§ 23 EINSICHT IN DIE PRÜFUNGSAKTEN	292
§ 24 INKRAFTTRETEN	292
Anlage 1 Studienverlaufsplan	293
Anlage 2 Prüfungsplan	294

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des interdisziplinären Masterstudiengangs Integrierte Orts- und Sozialraumentwicklung. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Fachgebiets überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben.

(2) Der Abschluss des konsekutiven Masterstudiengangs Integrierte Orts- und Sozialraumentwicklung qualifiziert für den Beruf der Architektin oder des Architekten und die selbstständige Tätigkeit (Kammerzulässigkeit, Registrierung durch die Architektenkammern), wenn

1. im Rahmen des Masterstudiums ein architektonischer Schwerpunkt ausgebildet wird, indem einschlägige Wahlmodule im Umfang von mindestens 30 Credit-Points gemäß den Vorgaben des Prüfungsausschusses belegt werden (Wahlmodule und Masterthesis) und
2. ein erster berufsqualifizierender Abschluss als BA Architektur oder Dipl.-Ing. Architektur im Umfang von mindestens 210 Credit-Points erworben wurde oder
3. ein erster berufsqualifizierender Abschluss als BA Architektur im Umfang von 180 Credit-Points erworben wurde und weitere 30 Credit-Points in einschlägigen Modulen gemäß den Vorgaben des Prüfungsausschusses nachgewiesen werden.

Die Feststellung der Kammerfähigkeit und die Aufnahme in die Architektenkammer obliegt der jeweiligen Architektenkammer des Landes.

(3) Die Masterprüfung besteht aus

1. den Modulen, die in der Anlage dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
2. der Abschlussarbeit gem. § 13,
3. nicht einschlägig.

(4) Die Art der zu erbringenden Leistungen wird in der Anlage 2 „Prüfungsplan“ festgelegt.

§ 2

Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science" (abgekürzt: "M.Sc.") verliehen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 65 HochSchG müssen erfüllt sein.

(2) nicht einschlägig

(3) nicht einschlägig

(4) Zugangsvoraussetzung für den interdisziplinären Masterstudiengang Integrierte Orts- und Sozialraumentwicklung ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss.

(5) Die Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang ist ein Bachelorabschluss mit mindestens 210 Credit-Points (CP) oder ein Diplomabschluss in folgenden Bereichen: Architektur, Bauingenieurwesen, Bauingenieurwesen, Wasser- und Infrastrukturmanagement, Sozialwissenschaften, Soziale Arbeit, Geographie, Landschaftsplanung, Raum- und Umweltplanung oder Stadt- und Regionalplanung sowie Verwaltungswissenschaften. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann auch zugelassen werden, wer ein Bachelor-Studium mit einem Umfang von 180 CP abgeschlossen hat und zusätzliche 30 Credit-Points entsprechend den nachfolgenden Bedingungen erworben hat:

1. Berufspraktische Tätigkeit in einem der in Satz 1 genannten Berufsfelder mit einer Dauer von mindestens 12 Monaten (Vollzeit) kann bis zu mit 30 Credit-Points anerkannt werden.
2. Praxisphasen in einem der in Satz 1 genannten Berufsfelder, die noch nicht Bestandteil des Bachelor-Studiums waren, können bis zu einem zusammenhängenden Zeitraum von bis zu drei Monaten mit einem Umfang von bis zu 30 Credit-Points anerkannt werden.
3. Fehlende Credit-Points können nach vorheriger Bestimmung durch den Prüfungsausschuss durch das erfolgreiche Absolvieren bestimmter zusätzlicher Module aus den Studiengängen der Studienschwerpunkte Architektur oder Bauingenieurwesen des Fachbereichs bauen-kunst-werkstoffe und/oder Sozialwissenschaften nachgewiesen werden.

Die fehlenden Credit-Points müssen bis zur Ausgabe der Master-Thesis (§ 13) nachgewiesen werden.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann das Masterstudium bereits aufgenommen werden bevor die Abschlussprüfung des Bachelorstudiengangs abgeschlossen ist, sofern der Umfang der fehlenden Leistungen nicht mehr als 15 Credit-Points übersteigt. Über den Zugang entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden.

(7) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen den Prüfungsanspruch verloren haben.

(8) Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen obliegt dem Studierendenservice. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss entscheidet auch über die Anerkennung von Ersatzleistungen im Sinne von § 3 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1, 2 und darüber, welche Module im Sinne von § 3 Abs. 5 Satz 3 im jeweiligen Einzelfall zu erbringen sind. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidung ganz oder teilweise auf eine Person aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 HochSchG aus den Fachbereichen bauen- kunst-werkstoffe bzw. Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz übertragen.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt drei Semester. Die Regelstudienzeit schließt Prüfungszeiten ein. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 90 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System zugeordnet. Einem Credit-Point liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde. Die Regelstudienzeit verlängert sich um ein Semester, falls die oder der Studierende im Lauf dieses Masterstudienganges noch fehlende Leistungen im Umfang von mehr als 15 CP nachweisen muss, sofern die Regelstudienzeit aus dem zugrundeliegenden ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss und diesem Masterstudiengang zusammen dadurch nicht zehn Semester übersteigt. Für Fälle gemäß § 3 Abs. 6 ist eine solche Verlängerung der Regelstudienzeit ausgeschlossen.

(2) nicht einschlägig

(3) Das für den Studiengang vorgesehene Lehrangebot unterteilt sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Einzelheiten regelt die Anlage. Pro Studienjahr sollen 60 Credit-Points erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 10 Credit-Points erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(4) Die Prüfungen können auch vor dem in der Anlage 1 „Studienverlaufsplan“ aufgeführten Semester abgelegt werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Abs. 4 erfüllt sind.

(5) nicht einschlägig

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

zwei Professorinnen oder Professoren aus dem Fachbereich bauen-kunst-werkstoffe, eine Professorin oder ein Professor und ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG aus dem Fachbereich Sozialwissenschaften und ein studentisches Mitglied.

(2) Die Mitglieder werden vom jeweiligen Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig den beteiligten Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht. Über Widersprüche entscheidet der Prüfungsausschuss. In dringenden Fällen kann der Prüfungsausschuss Entscheidungen im Umlaufverfahren treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter das vorsitzende oder das stellvertretende Mitglied, anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das studentische Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben betreffen, nicht teil. Bei der Beratung und Beschlussfassung, welche die eigene Prüfung betreffen, kann das studentische Mitglied nicht teilnehmen und kann durch ihr bzw. sein Ersatzmitglied vertreten werden.

(8) Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt.

§ 6

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende, Beisitzende sowie Betreuende der Abschlussarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren und Habilitierte, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter bestellt werden, soweit diese Lehraufgaben leisten und in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(3) Zu Prüfenden, Beisitzenden und Betreuenden der Abschlussarbeit können nur Personen, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, bestellt werden.

(4) Zu Betreuenden der Abschlussarbeit können die Personen gemäß Absatz 2 bestellt werden, sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen.

(5) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(6) Für Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Abschlussarbeit gilt § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

II. Module, Prüfungen und Studienleistungen

§ 7 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Module schließen in der Regel mit einer Modulprüfung ab. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Module, die sich mit Themen befassen, die nicht ausschließlich zum Kernbereich des Studiums gehören, aber für eine fundierte akademische Ausbildung unabdingbar sind, können mit einer Studienleistung abschließen. Hierfür werden die in der Anlage ausgewiesenen Credit-Points dieser Module gewährt, wenn die Studienleistung bestanden wurde.

(2) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10,
3. Projektarbeiten gem. § 11,
4. nicht einschlägig,
5. die Abschlussarbeit gem. § 13,
6. Portfolioprüfungen gem. § 14

(3) Studienleistungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten, Referaten, praktischen Übungsleistungen, Projektarbeiten, Laborversuchen, Kolloquien oder auch als Kombination der genannten Möglichkeiten erbracht. Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die oder der Studierende an der Hochschule Koblenz in dem jeweiligen Studiengang eingeschrieben ist. § 67 Abs. 5 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

(5) Der Prüfungsausschuss legt die Termine der Prüfungs- und Studienleistungen fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung zu den Leistungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Anmeldungen zurücknehmen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich und aktenkundig zu machen. Die erstmalige Anmeldung zu einer Prüfungsleistung gilt auch als Anmeldung für etwaige Wiederholungen dieser Prüfungsleistung nach § 18 Abs. 3.

(6) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden, die An- und Abmeldefristen zu den Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Prüfungszeitraum zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben werden.

(7) nicht einschlägig

§ 8 Studienzeiten und Fristen

(1) Versichern Studierende schriftlich, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen teilweise oder ganz in der vorgesehenen Form und/oder Frist abzulegen, so hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests oder eines psychologischen Gutachtens einer oder eines gemäß PsychThG anerkannten Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten verlangt werden. Ärztliche Atteste müssen inhaltlich konkret sein und zweifelsfrei erkennen lassen, welche Behinderung vorliegt und worauf die Unfähigkeit zur Erbringung von Prüfungs- und Studienleistungen in der vorgesehenen Form und/oder Frist beruht. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest gefordert werden.

(2) Bei der Berechnung der Regelstudienzeit und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung zu einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit diese bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums. Der Prüfungsausschuss entscheidet abschließend über die durch den Betrieb schriftlich dargelegte Notwendigkeit zur Fristverlängerung.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Als mündliche Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung gelten Prüfungsgespräche, mündlich vorgetragene Präsentationen, Kolloquien, Vorträge und vergleichbare Formen.

(3) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 3 Studierende teilnehmen.

(4) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel zwischen 20 und 30 Minuten für jede zu prüfende Person.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note die Beisitzenden. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

(7) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder die des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(8) Auf Antrag schwerbehinderter Studierender kann die oder der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern in der Regel mindestens 60 und höchstens 120 Minuten und werden im Falle der letzten Wiederholungsmöglichkeit von zwei Prüfenden bewertet. Die jeweilige Klausurdauer wird in der Anlage 2 „Prüfungsplan“ festgelegt.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten können durch eine mündliche Prüfungsleistung ergänzt werden, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung der oder des Studierenden überprüft wird. Diese ergänzende mündliche Prüfung wird durchgeführt von der oder dem Prüfenden, der die Hausarbeit im Rahmen der Lehrveranstaltung oder eines Projekts betreut hat. Für diese ergänzende mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen des § 15. Die Gewichtung der Note zu beiden Prüfungsteilen wird von dem oder der Prüfenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgesetzt und bekanntgegeben.

(4) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.

(5) Multiple-Choice-Prüfungen sind auch in Teilaufgaben ausgeschlossen.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen wird das Prüfungsergebnis den Prüfungsteilnehmern durch das Prüfungsamt per Aushang an der amtlichen Mitteilungstafel des Fachbereiches unter Angabe der Matrikelnummer bekanntgegeben. Die Aushangdauer beträgt mindestens 14 Tage. Die Aushangdauer ist zu dokumentieren. Den Prüfungsteilnehmern ist die Aushangzeit mitzuteilen.

§ 11 Projektarbeit

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden zeigen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 16 Wochen. § 10 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 12 Studienarbeit

nicht einschlägig

§ 13 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer mindestens 60 Credit-Points erbracht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. § 3 Abs. 5 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem der nach § 6 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für eine Abschlussarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen (Beginn der Bearbeitungszeit).

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt einschließlich der Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung 16 Wochen. Sie kann im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags um bis zu 4 Wochen verlängert werden. Die Fristverlängerungen gemäß § 8 Abs. 2 bleiben davon unberührt.

(5) Thema und Umfang der Abschlussarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschlussarbeit Vorschläge zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(6) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit muss dem Prüfungsausschuss fristgerecht in der in der Aufgabenstellung definierten Form zugehen. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der Arbeit mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die schriftliche Ausarbeitung zur Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt die Abschlussarbeit als nicht bestanden.

(8) Die Abschlussarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen muss die Arbeit betreut haben. Eine der beiden prüfenden Personen muss Hochschullehrer oder Hochschullehrerin sein. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 8 Wochen zu bewerten.

(9) Die Abschlussarbeit kann eine Präsentation der Arbeitsergebnisse in Form eines Vortrags von 15 bis 30 Minuten enthalten.

§ 14 Portfolioprüfungen

(1) Die Portfolioprüfung bildet eine einheitliche Prüfungsform, in der Studierende bestimmte Leistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen eines Moduls kontinuierlich und auf verschiedene Art und Weise erbringen können. Eine Portfolioprüfung besteht aus mehreren Leistungen (Portfolioelemente bzw. Prüfungselemente). Weil die Portfolioprüfung insgesamt eine einheitliche Prüfung ist, müssen die einzelnen Prüfungselemente gegeneinander kompensierbar sein. Es darf deshalb kein einzelnes Prüfungselement geben, das bestanden sein muss.

(2) Ein Portfolio soll die selbst gesteuerten und eigenverantwortlichen Lernprozesse der Studierenden zur Erreichung der Kompetenzziele eines Moduls widerspiegeln und abprüfen.

(3) Art, Umfang und Gewichtung der einzelnen Prüfungselemente müssen zu Beginn des Moduls bekannt gegeben werden. Als Portfolioelemente kommen insbesondere folgende Elemente in Betracht:

- schriftliche Prüfung
- mündliche Prüfung
- das Referat
- die protokollierte praktische Leistung (z.B. Laborversuche)
- die Präsentation.

Daneben können im Einzelfall noch andere zur Überprüfung der jeweiligen Kompetenzziele geeignete Leistungsformen als Portfolioelement nach vorheriger Bestimmung und Bekanntgabe durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen verwendet werden.

Klausuren sollen in der Regel nicht als Portfolioelement verwendet werden. Maximal eine Klausur ist als Portfolioelement zulässig.

(4) Bei Modulprüfungen in Form von Portfolioprüfungen ergibt sich die Modulnote aus einem Punktesystem, das für die einzelnen Prüfungselemente Punktzahlen nach dem Grad der Erfüllung festlegt und die Gesamtpunktzahl in eine Note umgerechnet. Die Einzelheiten zur Portfolioprüfung sowie des Punktesystems werden durch die Modulverantwortliche oder den Modulverantwortlichen festgelegt. § 15 ist, mit Ausnahme von § 15 Abs. 6, entsprechend anzuwenden.

(5) Im Fall des Nichtbestehens einer Portfolioprüfung muss die gesamte Portfolioprüfung wiederholt werden, eine Anrechnung bereits erbrachter Portfolioelemente erfolgt nicht.

(6) Ein Rücktritt oder die Entschuldigung des Versäumens entsprechend § 16 Abs. 1 u. 2 kann nur für die gesamte Portfolioprüfung, nicht aber für einzelne Portfolioelemente erfolgen. Zur Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt bzw. das Versäumen der Portfolioprüfung entsprechend § 16 Abs. 1 und 2 ist die ordnungsgemäße Geltendmachung triftiger Gründe für den Rücktritt/das Versäumen eines einzigen Portfolioelementes ausreichend.

§ 15 Bewertung der Module, Prüfungen und Studienleistungen und Bildung der Noten

(1) Zur Bewertung des Studienaufwands sind jedem Modul Credit-Points zugeordnet. Im interdisziplinären Masterstudiengang Integrierte Orts- und Sozialraumentwicklung M.Sc. können max. 90 Credit-Points erworben werden. Mit den Credit-Points ist keine qualitative Leistungsbewertung verbunden.

(2) Um neben der Bewertung des Studienaufwands auch die individuelle qualitative Leistung auszudrücken, werden die den Modulen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß Abs. 3 bewertet.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(5) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(6) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Für das Bestehen der Modulprüfung darf nicht das Bestehen mehrerer Teilprüfungen erforderlich sein. Eine aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehende Modulprüfung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, die Teilprüfungsleistungen sind im Prüfungsplan mit Angabe der Prüfungsart und der Prüfungsdauer aufzuführen. Es ist dann eine Gesamtnote für das Modul zu bilden. Die Gesamtnote wird als Durchschnitt der Einzelpunktzahlen der einzelnen Teilprüfungsleistungen gebildet. Das Modul ist bestanden, wenn mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erzielt wurde. Absatz 7 bleibt unberührt.

(7) Ein Modul ist bestanden, wenn die zu diesem Modul gehörende Prüfungsleistung bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht worden sind. Nur in diesem Falle werden die dem Modul zugeordneten Credit-Points angerechnet. Für jedes Modul können nur einmal Credit-Points erworben werden.

(8) Zur Umrechnung der Noten, entsprechend der ECTS-Bewertungsskala, gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(9) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn diese nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

(10) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen bekannt zu geben.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung im Studienverlauf ist ein qualifiziertes Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes.

Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der von der Ärztin oder dem Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung auf die Prüfung enthalten und für medizinische Laien verständlich formuliert sein. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorlegen. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin gem. § 18 Abs. 3 anberaumt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 2 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Bei schriftlich zu erstellenden Prüfungsleistungen kann eine schriftliche Erklärung verlangt werden, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und als solche kenntlich gemacht worden sind. Die Studierenden sollen einer Überprüfung der schriftlichen Arbeiten mittels einer Software zur Plagiat-Erkennung mit dauerhafter Speicherung in einer Vergleichsdatenbank zustimmen.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle dem Studiengang zugeordneten Module gem. § 1 Abs. 3 bestanden sind. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung erfolglos ausgeschöpft wurde.

(2) Haben Studierende ein Modul gem. § 1 Abs. 3 endgültig nicht bestanden, erhalten sie hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Haben Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung der Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen und Abschlussarbeit

(1) Prüfungen, mit Ausnahme der Abschlussarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, soweit sie Prüfungen aus dem in dieser Prüfungsordnung geregeltem Studiengang entsprechen.

(2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss zum Meldetermin des folgenden Semesters neu angemeldet werden. Die Rückgabe des Themas gemäß § 13 Abs. 5 Satz 3 ist ausgeschlossen.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Studienjahres abzulegen.

(4) Für Wiederholungsprüfungen können zusätzliche Prüfungstermine angeboten werden. Absatz 3 bleibt davon unberührt.

§ 19

Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Hiervon kann nur dann abgewichen werden, wenn durch den Prüfungsausschuss wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden schriftlich und mit Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss, der sich der Unterstützung durch im Fachbereich tätige Hochschullehrer bedienen kann. Eine Anerkennung von Leistungen scheidet aus, wenn sie nicht gleichwertig sind.

(3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

§ 20

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Für die Bewertung der Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet, die sich aus den Noten der Module zusammensetzt.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird als gewichtete Durchschnittsnote berechnet. Die Gewichtung erfolgt nach den Credit-Points der einzelnen benoteten Module, wobei die Masterthesis mit dem Anderthalbfachen ihrer Credit-Points gewichtet wird (siehe Anlage 1 Studienverlaufsplan). Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Bezeichnungen der Noten lauten:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend.

(3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0 bis 1,3) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(4) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält neben hochschulspezifischen Angaben folgende weitere Daten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credit-Points,
- das Thema und die Note der Abschlussarbeit mit den erworbenen Credit-Points,
- die Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credit-Points,
- auf Antrag der oder des Studierenden die bis zum Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Hochschule.

(5) Das Zeugnis gem. Absatz 4 wird in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der oder des Studierenden stellt die Hochschule zusätzlich eine Übersetzung in englischer Sprache aus.

(6) Mit dem Zeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Hochschule ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ der Europäischen Union nach den Empfehlungen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) ausgehändigt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz (KMK) und der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

Das Diploma Supplement trägt das Datum des Zeugnisses und wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

(7) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 21 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Ausstellung der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Datum des Zeugnisses der Masterprüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24

Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz in Kraft.

(2) nicht einschlägig

(3) nicht einschlägig

(4) nicht einschlägig

Koblenz, den 28.10.2020

Der Dekan des Fachbereiches bauen-kunst-werkstoffe
Prof. Dr.-Ing. Dipl.-Wirtsch.-Ing. (FH) Norbert Krudewig

Anlagen

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Regelsemester, Prüfungsleistungen, Gewichtung

Studienverlaufsplan							Studienbeginn Sommersemester
Regelsemester, Prüfungsleistungen, Gewichtungen							
Modul-Nr.	Modul-code	Modulbezeichnung	CP	Regelsemester der Prüfungsleistungen (PL)			Gewichtung zur Bildung der Gesamtnote
				1. Semester	2. Semester	3. Semester	
<u>Pflichtmodule:</u>							
	LR	Theorien ländlicher Räume	5	PL			einfach
	SI	Soziale und räumliche Infrastruktur	5	PL			einfach
	TI	Technische Infrastruktur und Digitalisierung	5	PL			einfach
	RR	Raum- und Regionalplanung	5	PL			einfach
	SR	Theorien sozialer Räume / Diversity	5	PL			einfach
	SA	Sozialraumanalyse	5	PL			einfach
	BL	Baukultur im ländlichen Raum	5		PL		einfach
	OE	Ortsentwicklung	5		PL		einfach
	ÖN	Ökologie und Nachhaltigkeit	5		PL		einfach
	ML	Mobilität und Leben im ländlichen Raum	5		PL		einfach
	PP	Partizipation und Beteiligungsprozesse	5		PL		einfach
	SP	Sozialplanung	5		PL		einfach
<u>Wahlmodule:</u>							
	W-EP*	Entwurfsprojekt	5			PL	einfach
	W-IP*	Integriertes Projekt	5			PL	einfach
	W-KF*	Klimaanpassung und Freiraum	5			PL	einfach
	W-VS*	Verkehrs- und Straßenplanung	5			PL	einfach
	W-SE*	Sozialraumorientierte Projektentwicklung	5			PL	einfach
	W-OQ*	Orts- und Quartiersmanagement	5			PL	einfach
	MT	Masterthesis	20			PL	eineinhalbfach

* Zwei von den sechs angebotenen Wahlmodulen müssen absolviert werden. PL = Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2, CP = Credit-Points

Anlage 2: Prüfungsplan des interdisziplinären Masterstudiengangs Integrierte Orts- und Sozialraumentwicklung, M.Sc.

Modul-Kurztitel	Modulbezeichnung	Gegenstand der Prüfung / Kompetenzbereich	Credit Points	zu erbringende Leistung	Art der Leistung	Prüfungsdauer [min.]	Gewichtung in der Gesamtnote
1.Semester							
LR	Theorien ländlicher Räume	Interdisziplinäres Fachwissen, Methoden- & Sozialkompetenz	5	PL	HA	-	einfach
SI	Soziale und räumliche Infrastruktur	Interdisziplinäres Fachwissen, Methoden- & Sozialkompetenz	5	PL	HA	-	einfach
TI	Technische Infrastruktur und Digitalisierung	Interdisziplinäres Fachwissen, Methoden- & Sozialkompetenz	5	PL	Po	-	einfach
RR	Raum- und Regionalplanung	Interdisziplinäres Fachwissen, Methoden- & Sozialkompetenz	5	PL	Po	-	einfach
SR	Theorien sozialer Räume/ Diversity	Interdisziplinäres Fachwissen, Methoden- & Sozialkompetenz	5	PL	KL	120 min.	einfach
SA	Sozialraumanalyse	Interdisziplinäres Fachwissen, Methoden- & Sozialkompetenz	5	PL	KL	120 min.	einfach
2.Semester							
BL	Baukultur im ländlichen Raum	Interdisziplinäres Fachwissen, Methoden- & Sozialkompetenz	5	PL	Pro	-	einfach
OE	Ortsentwicklung	Interdisziplinäres Fachwissen, Methoden- & Sozialkompetenz	5	PL	HA	-	einfach
ÖN	Ökologie und Nachhaltigkeit	Interdisziplinäres Fachwissen, Methoden- & Sozialkompetenz	5	PL	Po	-	einfach
ML	Mobilität und Leben im ländlichen Raum	Interdisziplinäres Fachwissen, Methoden- & Sozialkompetenz	5	PL	Pro	-	einfach
PP	Partizipation und Beteiligungsprozesse	Interdisziplinäres Fachwissen, Methoden- & Sozialkompetenz	5	PL	HA	-	einfach
SP	Sozialplanung	Interdisziplinäres Fachwissen, Methoden- & Sozialkompetenz	5	PL	HA	-	einfach
3.Semester							
W-EP*	Entwurfsprojekt	Methodenkompetenz, Selbst- & Sozialkompetenz, interdisziplinäre Kompetenz	5	PL	Pro	-	einfach
W-IP*	Integriertes Projekt	Methodenkompetenz, Selbst- & Sozialkompetenz, interdisziplinäre Kompetenz	5	PL	Pro	-	einfach
W-KF*	Klimaanpassung und Freiraum	Methodenkompetenz, Selbst- & Sozialkompetenz, interdisziplinäre Kompetenz	5	PL	Pro	-	einfach
W-VS*	Verkehrs- und Straßenplanung	Methodenkompetenz, Selbst- & Sozialkompetenz, interdisziplinäre Kompetenz	5	PL	Po	-	einfach
W-SE*	Sozialraumorientierte Projektentwicklung	Methodenkompetenz, Selbst- & Sozialkompetenz, interdisziplinäre Kompetenz	5	PL	Pro	-	einfach
W-OQ*	Orts- und Quartiersmanagement	Methodenkompetenz, Selbst- & Sozialkompetenz, interdisziplinäre Kompetenz	5	PL	HA	-	einfach
MT	Masterthesis	Interdisziplinäres Fachwissen, Methoden- & Selbstkompetenz	20	PL	MA	-	eineinhalbfach

* Zwei von den sechs angebotenen Wahlmodulen müssen absolviert

werden. Erklärungen / Legende:

Blau markierte Module = Pflichtmodule; Grün markierte Module = Wahlpflichtmodule; Po = Portfolio; PL = Prüfungsleistung; HA = Hausarbeit; KL = Klausur; Pro = Projektarbeit; MA = Masterthesis

Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 9 HochSchG müssen Prüfungsordnungen Bestimmungen enthalten über: die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte, sowie die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen. Dieser Vorgabe wird mit der vorliegenden Anlage 2: Prüfungsplan, als Anlage zur Prüfungsordnung nachgekommen.

Für den Fall, dass in einem Modul mehrere Prüfungsformen und / oder unterschiedliche Prüfungsdauern möglich sind, legt der Prüfungsausschuss vor Semesterbeginn fest, welche Prüfungsleistung/-dauer von den Studierenden abzuleisten ist. Dies wird den Studierenden mittels angepasstem Prüfungsplan mitgeteilt.

Beschlussorgan: Fachbereichsrat des Fachbereichs bauen-kunst-werkstoffe
Entwurfsverfasser/in: Dipl.-Päd. Heike Mayer

Zwölfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar vom 06.11.2020

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften und des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz Landau, Campus Koblenz und die Fachbereichsräte der Fachbereiche bauen-kunst-werkstoff und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz und der Fakultätsrat der Pflégewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau, die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramts-bezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Koblenz am 06.11.2020, die stellvertretende kommissarische Rektorin der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar am 15. August 2020 und die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 07. Juli 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 27. Juni 2012 (Mitteilungsblatt 05/2012 der Universität Koblenz-Landau, S. 21, Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Koblenz 07/2012, S. 203), zuletzt geändert am 05. November 2019 (Mitteilungsblatt 04/2019 der Universität Koblenz-Landau, S. 13, Amtliches Mitteilungsblatt 06/2019 der Hochschule Koblenz, S. 399, Mitteilungsblatt 04/2019 der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar, S. 11 wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser die Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

(1) Die Zwölfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits für das Allgemeinbildende Fach Chemie eingeschrieben sind, schließen das Studium der Module 8 und 9 bis Ende des Wintersemesters 2021 / 2022 nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Koblenz, den 08. Juli 2020

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang-Andreas Liebert

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Jan Jürjens

Koblenz, den 28.10.2020

Koblenz, den 06.11.2020

Der Prodekan des Fachbereichs
bauen-kunst-werkstoffe
der Hochschule Koblenz
Prof. Dr.-Ing. Norbert Krudewig

Der Dekan des Fachbereichs
Ingenieurwesen
der Hochschule Koblenz
Prof. Dr.-Ing. Thomas Schnick

Vallendar, den 21. Juli 2020

Der Prodekan der
Pflegewissenschaftlichen Fakultät
Prof. Dr. Hermann Brandenburg

Anhang

(zu Artikel 1)

I. Im Anhang „A. Berufliche Fächer“ wird die Angabe „5. Informationstechnik / Informatik“ durch die Angabe „6. Informationstechnik / Informatik“ ersetzt.

II. Anhang „B. Allgemeinbildende Fächer“ wird wie folgt geändert:

1. Nummer „3. Chemie“ wird wie folgt geändert:

a) Modul 8 wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird die Angabe „03CH1108“ durch die Angabe „03CH1118“ ersetzt.

bb) In der zweiten Zeile wird in der ersten Spalte die Angabe „3311081“ durch die Angabe „3321093“ ersetzt und in der zweiten Spalte werden die Worte „Angewandte organische Chemie – Katalyse“ durch die Worte „Nachwachsende Rohstoffe“ ersetzt.

b) Modul 9 wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird die Angabe „03CH2109“ durch die Angabe „03CH2119“ ersetzt.

bb) In der dritten Zeile wird in der ersten Spalte die Angabe „3321093“ durch die Angabe „3311081“ ersetzt und in der zweiten Spalte werden die Worte „Nachwachsende Rohstoffe“ durch die Worte „Angewandte organische Chemie – Katalyse“ ersetzt.

2. In Nummer „9. Informatik“ erhält Modul 7 folgende Fassung:

„Modul 7: Informatik und Gesellschaft		4 Leistungspunkte				
7.1	Informationsgesellschaft (04CV1107) (V/Ü2)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: Hausarbeit mit Präsentation“		Dauer: 4 Wochen				

Beschlussorgane: Fachbereichsräte der Fachbereiche 1, 2, 3 und 4 der Universität Koblenz-Landau; Fakultätsrat der Pflégewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar; Fachbereichsräte der Fachbereiche bauen-kunst-werkstoffe und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz

Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Matthias Schönbeck

Dreizehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar vom 06.11.2020

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte des Fachbereichs 1: Bildungswissenschaften, des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften, des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften und des Fachbereichs 4: Informatik der Universität Koblenz Landau, Campus Koblenz und die Fachbereichsräte der Fachbereiche bauen-kunst-werkstoffe und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz und der Fakultätsrat der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau, die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Koblenz am 06. November 2020, die stellvertretende kommissarische Rektorin der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar am 15. August 2020 und die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 07. Juli 2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 8. August 2011 (Mitteilungsblatt 06/2011 der Universität Koblenz-Landau, S. 3, Amtliches Mitteilungsblatt 04/2011 der Hochschule Koblenz, S. 157), zuletzt geändert am 05. November 2019 (Mitteilungsblatt 04/2019 der Universität Koblenz-Landau, S. 10, Amtliches Mitteilungsblatt 06/2019 der Hochschule Koblenz, S. 396, Mitteilungsblatt 04/2019 der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar, S. 9), wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Die Dreizehnte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Berufsbildende Schulen an der Universität Koblenz-Landau, der Hochschule Koblenz und der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar tritt am 01. Oktober 2020 in Kraft.

Koblenz, den 08. Juli 2020

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang-Andreas Liebert

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Jan Jürjens

Koblenz, den 28.10.2020

Koblenz, den 06.11.2020

Der Dekan des Fachbereichs
bauen-kunst-werkstoffe
der Hochschule Koblenz
Prof Dr.-Ing. Norbert Krudewig

Der Dekan des Fachbereichs
Ingenieurwesen
der Hochschule Koblenz
Prof. Dr.-Ing. Thomas Schnick

Vallendar, den 21. Juli 2020

Der Prodekan der
Pflegerwissenschaftlichen Fakultät
Prof. Dr. Hermann Brandenburg

Anhang

(zu Artikel 1)

Anhang A „Berufliche Fächer“ Nr. „6. Informationstechnik / Informatik“ Modul 7 erhält folgende Fassung:

„Modul 7: Betriebliche und gesellschaftliche Aspekte der Informatik 22 Leistungspunkte						
7.1	Informationsgesellschaft (04CV1107) (V/Ü2)	Pflicht	4	2		
	Modulteilprüfung: Hausarbeit mit Präsentation“		Dauer: 4 Wochen			

Beschlussorgane: Fachbereichsräte der Fachbereiche 1, 2, 3 und 4 der Universität Koblenz-Landau; Fakultätsrat der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar; Fachbereichsräte der Fachbereiche bauen-kunst-werkstoffe und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz
Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Matthias Schönbeck

Zweiundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz vom 06.11.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, haben die Räte der Fachbereiche 1: Bildungswissenschaften, 2: Philologie / Kulturwissenschaften, 3: Mathematik / Naturwissenschaften, 4: Informatik, 6: Kultur- und Sozialwissenschaften und 7: Natur- und Umweltwissenschaften der Universität Koblenz-Landau und die Fachbereichsräte der Fachbereiche Baukunst-Werkstoffe und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Universität Koblenz-Landau die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Ordnung hat die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 07. Juli 2020 und das Präsidium der Hochschule Koblenz am 06.11.2020 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau vom 01. März 2012 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 02/2012, S. 24), zuletzt geändert am 16. Juni 2020 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 03/2020, S. 20, Amtliches Mitteilungsblatt 04/2020 der Hochschule Koblenz, S. 232) wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

(1) Die Zweiundzwanzigste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) an der Universität Koblenz-Landau und der Hochschule Koblenz tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits für das Fach Biologie Landau eingeschrieben sind, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab. Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungsordnung bereits für das Fach Mathematik Landau eingeschrieben sind, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab.

Mainz, den 08. Juli 2020

Die Dekanin des Fachbereichs 1:
Bildungswissenschaften
Prof. Dr. Claudia Quaiser-Pohl

Die Dekanin des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Anja Wildemann

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Wolf-Andreas Liebert

Der Dekan des Fachbereichs 6:
Kultur- und Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Werner Sesselmeier

Der Dekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Wolfgang Imhof

Der Dekan des Fachbereichs 7:
Natur- und Umweltwissenschaften
Prof. Dr. Klaus Schwenk

Der Dekan des Fachbereichs 4:
Informatik
Prof. Dr. Jan Jürjens

Koblenz, den 28.10.2020

Koblenz, den 06.11.2020

Der Dekan des Fachbereichs
bauen-kunst-werkstoffe
der Hochschule Koblenz
Prof. Dr.-Ing. Norbert Krudewig

Der Dekan des Fachbereichs
Ingenieurwesen
der Hochschule Koblenz
Prof. Dr.-Ing. Thomas Schnick

Anhang

(zu Artikel 1)

1. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) Anhang „A. Berufliche Fächer“ wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer „4 Informationstechnik / Informatik“ Modul 7 erhält die Zeile „Modulteilprüfung“ in der Veranstaltung 7.1 folgende Fassung:

	Modulteilprüfung:	Hausarbeit mit Präsentation“	Dauer: 4 Wochen
--	-------------------	---------------------------------	-----------------

b) Anhang „B. Allgemeinbildende Fächer“ wird wie folgt geändert:

aa) Nummer „2. Biologie Landau“ erhält folgende Fassung:

Biologie Landau**Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS**Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehrämter an **Grundschulen**und an **Förderschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	31	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	31	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus**

ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	29	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	29	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien**

Ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	33 - 35	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	27	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	6 - 8	SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Grundlagen der Chemie			5 Leistungspunkte		
	<i>Teilnahmevoraussetzung für Veranstaltung 1.2: erfolgreich bestandene Studienleistung in 1.1</i>					
1.1	Grundlagen der Chemie (V)	Pflicht	3	2		X
1.2	Chemisches Praktikum (Ü)	Pflicht	2	2		
	Modul 2: Strukturen und Funktionen der Pflanzen			9 Leistungspunkte		
2.1	Allgemeine Biologie (V)	Pflicht	3	2		
2.2	Strukturen und Funktionen der Pflanzen (V)	Pflicht	3	2		

10.2	Mikrobiologie (V)	Pflicht	2	1		
10.3	Mikrobiologie (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modul 11: Genetik und Mikrobiologie B		13 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für Gym</i>						
<i>Teilnahme an 6a.2 und 6a.3 ab 2. Semester</i>						
11.1	Genetik (V)	Pflicht	3	2		
11.2	Genetik (Ü)	Pflicht	4	3	X	
11.3	Mikrobiologie (V)	Pflicht	3	2		
11.4	Mikrobiologie (Ü)	Pflicht	3	2	X	
Modul 12: Fachdidaktik 2: Biologieunterricht – Forschung und Praxis		13 Leistungspunkte				
Wahlpflichtmodul¹ für Gym						
12.1	Fachdidaktik 2 (S)	Pflicht	4	2	X	
12.2	Fachdidaktik 2 (S)	Pflicht	3	2		
12.3	Fachdidaktik 2 (S)	Wahlpflicht	3	2		
13.4	Fachdidaktik 2 (S)	Wahlpflicht	3	2		
Modulprüfung:		Mündliche Prüfung		Dauer: 30 Minuten		

¹ Aus Modul 4 und Modul 12 ist ein Modul zu wählen (Gym).“

bb) In Nummer „14. Informatik Koblenz“ Modul 7 erhält die Zeile „Modulprüfung“ folgende Fassung:

Modulprüfung:	Hausarbeit mit Präsentation“	Dauer: 4 Wochen
---------------	------------------------------	-----------------

cc) Nummer „18. Mathematik Landau“ erhält folgende Fassung:

„18. Mathematik Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Grundschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	34	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	34	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Förderschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	34	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	26	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	8	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	41 - 46	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	30	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	11 - 16	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen

41 - 43 SWS
35 SWS
6 - 8SWS

Module für die Erweiterungsprüfung nach Schularten:

	GS	FöS	RS plus	Gym
1	P	P	P	/
2a	/	/	WP	WP
2b	P	P	/	/
3a	/	/	WP	WP
3b	P	P	/	/
4a	/	/	P	P
4b	P	P	/	/
5a	/	/	P	P
5b	P	WP	/	/
5c	/	WP	/	/
6	/	/	WP	/
7	/	/	WP	P
8	/	/	/	P
11	/	/	P	P

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
	Modul 1: Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Voraussetzungen <i>Pflichtmodul für GS / FöS / RS plus</i> <i>Zulassungsvoraussetzung</i> <i>für beide Teilprüfungen: bestandene Studienleistung in 1.2</i>					7 Leistungspunkte
1.1	Fachwissenschaftliche Grundlagen (V)	Pflicht	3	2		
1.2	Übungen zu Fachwissenschaftliche Grundlagen (Ü)	Pflicht	2	2	X	
1.3	Fachdidaktische Grundlagen (V)	Pflicht	2	2		
	2 Modulteilprüfungen: Klausur in 1.1 und 1.2 Klausur in 1.3		Dauer: 90 Min. Dauer: 90 Min.		Gewichtung 5fach Gewichtung 2fach	
	Modul 2a: Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra <i>Wahlpflichtmodul für RS plus / Gym¹</i> <i>Zulassungsvoraussetzung</i> <i>für beide Teilprüfungen: bestandene Studienleistung in 1.2</i>					8 Leistungspunkte
2a.1	Lineare Algebra (V)	Pflicht	5	4		
2a.2	Übungen zu Lineare Algebra (Ü)	Pflicht	3	2	X	

Modul 2b: Grundlagen der Mathematik A: Arithmetik 7 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für GS / FöS</i> <i>Zulassungsvoraussetzung</i> <i>für beide Teilprüfungen: bestandene Studienleistung in 1.2</i>						
2b.1	Arithmetik (V)	Pflicht	5	4		
2b.2	Übungen zu Arithmetik (Ü)	Pflicht	2	2	X	
Modul 3a: Grundlagen der Mathematik B: Analysis 11 Leistungspunkte <i>Wahlpflichtmodul für RS plus / Gym¹</i>						
3a.1	Analysis (V)	Pflicht	5	4		
3a.2	Übungen zu Analysis (Ü)	Pflicht	3	2		
3a.3	Analytische Grundlagen (V)	Pflicht	2	1		
3a.4	Übungen zu Analytische Grundlagen (Ü)	Pflicht	1	1		
2 Modulteilprüfungen: 1 Klausur in 3a.1 und 3a.2				Dauer: 90		
Minuten Gewichtung 5fach						
1 Klausur in 3a.3 und 3a.4				Dauer: 90		
Minuten Gewichtung 3fach						
Modul 3b: Grundlagen der Mathematik B: Sachrechnen 10 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für GS / FöS</i>						
3b.1	Sachrechnen und Größen (V)	Pflicht	5	4		
3b.2	Sachrechnen und Größen (Ü)	Pflicht	2	2		
3b.3	Anwendungsbezogene Mathematik (S)	Pflicht	3	2		X
Modul 4a: Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie 12 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für RS plus / Gym</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul M1</i>						
4a.1	Algebra und Zahlentheorie (V)	Pflicht	5	4		
4a.2	Übungen zu Algebra und Zahlentheorie (Ü)	Pflicht	3	2		
4a.3	Geometrie (V)	Pflicht	2	2		
4a.4	Übungen zu Geometrie (Ü)	Pflicht	2	1		
2 Modulteilprüfungen: Teilprüfung zu 4a.1 und 4a.2				Gewichtung 2-fach		
Teilprüfung zu 4a.3 und 4a.4				Gewichtung 1-fach		
Modul 4b: Grundlagen der Mathematik C: Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie für GS / FöS 8 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für GS / FöS</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul M1</i>						
4b.1	Grundlagen der Algebra und der Elementaren Zahlentheorie (V)	Pflicht	2	2		

4b.2	Übungen zu Grundlagen der Algebra und der Elementaren Zahlentheorie (Ü)	Pflicht	2	1		
4b.3	Geometrie (V)	Pflicht	2	2		
4b.4	Übungen zu Geometrie (Ü)	Pflicht	2	1		
2 Modulteilprüfungen: Teilprüfung zu 4b.1 und 4b.2 Teilprüfung zu 4b.3 und 4b.4				Gewichtung 1-fach Gewichtung 1-fach		
Modul 5a: Fachdidaktische Bereiche für die Sekundarstufe I		9 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für RS plus / Gym</i>						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul M1</i>						
5a.1	Didaktik der Algebra (V)	Pflicht	2	2		
5a.2	Übungen zu Didaktik der Algebra (Ü)	Pflicht	1	1		
5a.3	Didaktik der Geometrie (Sekundarstufe 1) (V)	Pflicht	2	2		
5a.4	Übungen zu Didaktik der Geometrie (Sekundarstufe 1) (Ü)	Pflicht	1	1		
5a.5	Didaktik der Zahlbereichserweiterungen (V)	Pflicht	2	2		
5a.6	Übungen zu Didaktik der Zahlbereichserweiterungen (Ü)	Pflicht	1	1		
Modul 5b: Fachdidaktische Bereiche für die Primarstufe		8 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für GS</i>						
<i>Wahlpflichtmodul für FöS¹</i>						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul M1</i>						
5b.1	Didaktik der Arithmetik (V)	Pflicht	2	2		
5b.2	Übungen zu Didaktik der Arithmetik (Ü)	Pflicht	2	2		
5b.3	Didaktik der Geometrie (Primarstufe) (V)	Pflicht	2	2		
5b.4	Übungen zu Didaktik der Geometrie (Primarstufe) (Ü)	Pflicht	2	2		
Modul 5c: Fachdidaktische Bereiche für die Sekundarstufe I für FöS		8 Leistungspunkte				
<i>Wahlpflichtmodul für FöS¹</i>						
<i>Teilnahmevoraussetzung: Bestandene Modulprüfung in Modul M1</i>						
5c.1	Didaktik der Algebra (V)	Pflicht	2	2		
5c.2	Didaktik der Geometrie (Sekundarstufe 1) (V)	Pflicht	2	2		
5c.3	Übungen zu Didaktik der Geometrie (Sekundarstufe 1) (Ü)	Pflicht	1	1		
5c.4	Didaktik der Zahlbereichserweiterungen (V)	Pflicht	2	2		

5c.5	Übungen zu Didaktik der Zahlbereichserweiterungen (Ü)	Pflicht	1	1		
Modul 6: Mathematik als Lösungspotenzial A: Modellieren und Praktische Mathematik 10 Leistungspunkte <i>Wahlpflichtmodul für RS plus²</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul M1</i>						
6.1	Mathematik Modellieren (Ü)	Pflicht	2	2		
6.2	PC-Praktikum (P)	Pflicht	2	2		
6.3	Praktische Mathematik (V)	Pflicht	3	2		
6.4	Übungen zu Praktische Mathematik (Ü)	Pflicht	3	2		
2 Modulteilprüfungen: Teilprüfung zu 6.1 und 6.2					Gewichtung 2-fach	
Teilprüfung zu 6.3 und 6.4					Gewichtung 3-fach	
Modul 7: Mathematik als Lösungspotenzial B: Einführung in die Stochastik 8 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für Gym</i> <i>Wahlpflichtmodul für RS plus³</i> <i>Teilnahmevoraussetzung: Kompetenzen aus Modul M1</i>						
7.1	Stochastik (V)	Pflicht	5	3		
7.2	Übungen zu Stochastik (Ü)	Pflicht	3	2		
Modul 8: Themenmodul A: Mathematik im Wechselspiel zwischen Abstraktion und Konkretisierung 8 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für Gym</i>						
8.1	Vorlesung (V)	Pflicht	5	4		
8.2	Übung (Ü)	Pflicht	3	2		
Modul 11: Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten 9 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für RS plus / Gym</i>						
11.1	Vorlesung (V)	Pflicht	6	4		
11.2	Seminar (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung:			Mündliche Prüfung		Dauer: bis zu 30 Minuten	

¹ RS plus und Gym: Aus Modul 2a und Modul 3a ist ein Modul zu wählen.

² FÖS: Aus Modul 5b und 5c ist ein Modul zu wählen.

³ RS plus: Aus Modul 6 und Modul 7 ist ein Modul zu wählen.“

dd) Nummer „22. Physik Landau“ erhält folgende Fassung:

„22. Physik Landau

Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für die Lehrämter an **Grundschulen** und an **Förderschulen** ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	31	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	31	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Realschulen plus**

ist auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	40	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	40	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	0	SWS

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums für das Lehramt an **Gymnasien** ist

auszugehen von

einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von	48 - 49	SWS
davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen	45	SWS
und auf die Wahlpflichtveranstaltungen	3 - 4	SWS

	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht / Wahl- pflicht	Leis- tungs- punkte	SWS	Studien- leistung	Prüfungs- relevante Studien- leistung
Modul 1: Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik		10 Leistungspunkte				
1.1	Experimentalphysik 1: Mechanik, (V)	Pflicht	2	2		
1.2	Experimentalphysik 1: Mechanik, (Ü)	Pflicht	2	2		
1.3	Experimentalphysik 1: Thermodynamik (V)	Pflicht	2	2		
1.4	Experimentalphysik 1: Thermodynamik (Ü)	Pflicht	2	2		
1.5	Mathematik für Physik 1 (S)	Pflicht	2	2		
3 Modulteilprüfungen:		Klausur in 1.1 und 1.2 Klausur in 1.3 und 1.4 Klausur in 1.5			Dauer: 45 Minuten Dauer: 45 Minuten Dauer: 30 Minuten	
Modul 2: Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik		12 Leistungspunkte				
2.1	Experimentalphysik 2: Elektrodynamik (V)	Pflicht	2	2		
2.2	Experimentalphysik 2: Elektrodynamik (Ü)	Pflicht	1	1		
2.3	Experimentalphysik 2: Optik (V)	Pflicht	2	2		
2.4	Experimentalphysik 2: Optik (Ü)	Pflicht	1	1		
2.5	Mathematik für Physik 2 (V)	Pflicht	2	2		
2.6	Mathematik für Physik 2 (Ü)	Pflicht	1	2		
Modulprüfung:		mündliche Portfolio-Prüfung gemäß § 12 Abs. 3 Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Klausur				
		oder Dauer: 120 Minuten				
Modul 3: Fachdidaktik 1: Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik		8 Leistungspunkte				
<i>Pflichtmodul für Lehramt an Grundschulen und Förderschulen</i>						

3.1	Fachdidaktik 1: Grundlagen der Physikdidaktik (S)	Pflicht	4	2		
3.1	Fachdidaktik 1: Physikalische Denk- und Arbeitsweisen (S)	Pflicht	4	2		
Modulprüfung: schriftliche Portfolio-Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang oder mündliche Portfolio-Prüfung gemäß § 12 Abs. 3 Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang						
Modul 4: Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik 5 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung</i> <i>Pflichtmodul für Lehramt an Grundschulen, Förderschulen und Realschulen Plus</i> <i>Wahlpflichtmodul für Lehramt an Gymnasien¹</i>						
4.1	Vorbereitungskurs für das Praktikum	Pflicht	1	1		
4.2	Experimentelles Grundpraktikum (S)	Pflicht	4	3		
Modulprüfung: schriftliche Portfolio-Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang oder mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
Modul 5: Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik 5 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung</i> <i>Pflichtmodul für Lehramt an Grundschulen, Förderschulen und Realschulen Plus</i> <i>Wahlpflichtmodul für Lehramt an Gymnasien¹</i>						
5.1	Experimentelles Grundpraktikum 2 (S)	Pflicht	5	3	X	
Modulprüfung: mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
Modul 6: Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik 8 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung</i> <i>Pflichtmodul für Lehramt an Gymnasien</i>						
6.1	Experimentalphysik 3: Quantenphysik (V)	Pflicht	2	2		
6.2	Experimentalphysik 3: Quantenphysik (Ü)	Pflicht	3	2		
6.3	Mathematik für Physik 3 (S)	Pflicht	3	2		
Modulprüfung: Klausur Dauer: 120 Minuten						
Modul 7: Fachdidaktik 2: Physikunterricht – Konzeptionen und Praxis 9 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für Lehramt an Realschulen Plus und Gymnasien</i>						
7.1	Fachdidaktik 2: Unterrichtspraxis Physik (S)	Pflicht	5	3	X	

7.2	Fachdidaktik 2: Planung und Analyse von Physikunterricht (S)	Pflicht	2	2	X	
7.3	Fachdidaktik 2: Spezielle Themen der Physikdidaktik (S)	Pflicht	2	2	X	
Modulprüfung: schriftliche Portfolio-Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang oder mündliche Prüfung Dauer: 15 Minuten						
Modul 11: Fachdidaktik 3: Physikunterricht – Forschung und Praxis 8 Leistungspunkte <i>Pflichtmodul für Lehramt an Realschulen Plus</i>						
11.1	Theoriebildung und fachdidaktische Forschung (S)	Pflicht	2	2	X	
11.2	Aktuelle Themen der Physikdidaktik (S)	Pflicht	6	4	X	
Modulprüfung: Mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten						
Modul 12: Fachdidaktik 3: Physikunterricht – Forschung und Praxis 10 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung</i> <i>Pflichtmodul für Lehramt an Gymnasien</i>						
12.1	Theoriebildung und fachdidaktische Forschung (S)	Pflicht	2	2	X	
12.2	Aktuelle Themen der Physikdidaktik (S)	Pflicht	6	4	X	
12.3	Physikdidaktische Themen der Oberstufe (S)	Pflicht	2	2	X	
Modulprüfung: Mündliche Prüfung gemäß § 11 Abs. 4 Dauer: 30 Minuten						
Modul 14: Fortgeschrittenen-Praktikum 6 Leistungspunkte <i>Teilnahmevoraussetzung: Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung</i> <i>Pflichtmodul für Lehramt an Gymnasien</i>						
14.1	Fortgeschrittenenpraktikum (S)	Pflicht	6	4	X	
Modulprüfung: schriftliche Portfolio-Prüfung gemäß § 13 Abs. 3 oder mündliche Prüfung Dauer: 30 Minuten						

¹ Aus Modul 4 und Modul 5 ist ein Modul zu wählen (Gym).

Beschlussorgan: Fachbereichsräte der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 6 und 7 der Universität Koblenz-Landau; Fachbereichsräte der Fachbereiche bauen-kunst-werkstoffe und Ingenieurwesen der Hochschule Koblenz
 Entwurfsverfasser/in: Prof. Dr. Matthias Schönbeck